Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 51 (1971-1972)
Heft: 9: Wer informiert wen worüber zu welchem Zweck?

Rubrik: Wer informiert wen worüber zu welchem Zweck?

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Wer informiert wen worüber zu welchem Zweck?

ZU DIESEM HEFT

«Wissen ist Macht», das geflügelte Wort, das auf Francis Bacon zurückgeht, ist nach wie vor die treffende Formel für einen Tatbestand, der im Zeitalter der Orwellschen «big brother»-Fiction und der «Manipulationen» aller Art durchaus aktuell ist. Aber Wissen ist immer Teilwissen, Information immer Auslese. Was ein menschliches Gehirn fassen kann, verhält sich zur unendlichen Vielfalt dessen, was in jeder Sekunde irgendwo auf der Welt geschieht, nicht anders als das Sandkorn zur Wüste Sahara. Zwischen der unendlichen Fülle der «facts» und dem, was in unser Bewusstsein dringt, liegen reihenweise Filter: zunächst wir selbst und unser «Interesse» (und «Desinteresse»), dann die Informationsverteiler. Wer diese kontrolliert, bestimmt auch, was wir wissen und was wir nicht wissen. Wer an den Schalthebeln der Information sitzt, hat Macht.

Es gehört darum zu den entscheidenden Lebensbedingungen einer demokratischen Ordnung, dass über diese Macht gesprochen wird. Das soll im vorliegenden Heft geschehen, und zwar geht es zunächst um den politischen Rahmen, die Gefahren und die Möglichkeiten, die das Informationswesen heute bestimmen. In einer zweiten Gruppe von Aufsätzen werden konkrete Probleme zur Lage in der Schweiz erörtert, und endlich geht es um die Hauptfrage – nämlich darum, was zu tun sei, um uns vor Missbrauch zu schützen und uns besser zu informieren.

D. F./A. K.

HANS W. KOPP

Information in der Demokratie

Der Fall der «Pentagon Papers»

In den Vereinigten Staaten von Amerika ergab sich kürzlich die Gelegenheit, das Thema «Information in der Demokratie» unter dramatischen Umständen durchzuexerzieren. Ich meine den Fall der sogenannten «Pentagon Papers».

Der Sachverhalt ist bekannt: Am Sonntag, 13. Juni 1971 begann die «New York Times» mit dem teilweisen Nachdruck eines geheimen Berichts. Darin war nachgewiesen, auf welche Weise sich die Vereinigten Staaten während über zwanzig Jahren zunehmend in den Vietnamkrieg hatten verstricken lassen. Der Bericht war 1967/68 in rund eineinhalbjähriger Arbeit im Auftrag des damaligen Verteidigungsministers Robert McNamara von 36 Beamten, Wissenschaftern und Offizieren des Pentagon zusammengestellt worden. Er füllte schliesslich 47 Bände. Politisch war der Bericht mit Peinlichkeiten gespickt, indem darin glaubwürdig gezeigt wurde, dass vier amerikanische Präsidenten die eigene Öffentlichkeit in zahlreichen Fällen über die Hintergründe und das Mass ihres Eingreifens in Südostasien irregeführt hatten. Umstritten waren und sind die objektiven politischen und militärischen Nachteile, die die Veröffentlichung des Berichts für die USA mit sich bringen musste.

Weitere Zeitungen schlossen sich der «New York Times» an und publizierten ihrerseits Auszüge aus dem Bericht und Kommentare dazu. Die Regierung dagegen versuchte sämtliche Veröffentlichungen gerichtlich zu unterbinden. Dieses Vorhaben scheiterte. Nach ausserordentlich schnell durch alle Instanzen gezogenen Verfahren wies der Supreme Court die Anträge der Regierung bezüglich der «New York Times» und der «Washington Post» am 30. Juni 1971 mit sechs zu drei Stimmen im vollen Umfang ab.

Gegensätzliche Auffassungen der Richter

Nach amerikanischer Tradition konnten alle Mitglieder des Obersten Gerichtshofs ihre persönliche Auffassung formulieren und dem Urteil beigeben. Sie machten ausnahmslos von dieser Möglichkeit Gebrauch. Die befürwortenden Stellungnahmen sind dominiert von der Auffassung, ohne eine informierte und freie Presse könne es keine für die Demokratie taugliche Politik geben. Darum und aus historischen Gründen sei die verfassungsmässig gewährleistete Meinungsäusserungsfreiheit nicht nur an sich klar und konsequent, sondern sogar in sehr weiter Auslegung zu schützen. Vor allem dürfe von einer Vorzensur, ausgenommen unter ganz ausserordentlichen und ausserordentlich selten eintretenden Umständen, keine Rede sein. Weder die Schöpfer der Verfassung noch der Kongress hätten diese gewollt, weshalb solle der Oberste Gerichtshof sie nun wollen dürfen? Zum Teil wurde scharf die Kontrollaufgabe der Presse als einer Gegenmacht gegen die Regierung unterstrichen. Diese Wächterrolle sei angesichts der heutigen Komplexität von Regierung und Verwaltung und der sich dar-

aus ergebenden vervielfachten Gelegenheiten zum Missbrauch nur umso wichtiger geworden.

Grundsätzlich ist wohl den Befürwortern des freien Veröffentlichungsrechts der betroffenen Zeitungen bezüglich der «Pentagon Papers» recht zu geben, jedenfalls hätte sich der Schreibende ihnen angeschlossen. Bei aller Sympathie für ihren Standpunkt ist aber nicht zu verkennen, dass die drei ablehnenden Richtermeinungen eher differenzierter abgefasst sind. Im Prinzipiellen ist der Standpunkt der ablehnenden Richter von demjenigen der befürwortenden Richter nicht weit entfernt. Auch sie stehen – freilich mit Nuancierungen, deren Tragweite nicht in jeder Hinsicht voll absehbar ist – vorbehaltlos zum Grundsatz der Meinungsäusserungsfreiheit. Gleich einem roten Faden zieht sich aber durch die negativen Richtermeinungen der Protest dagegen, dass die «New York Times» ihr Material vor Beginn der Publikationen während drei bis vier Monaten in ihrem Besitz hatte und sich sorgsam vorbereitete, während die nun mit der Angelegenheit befassten richterlichen Instanzen praktisch ohne jede Vorbereitung entscheiden mussten. So bekundete Gerichtspräsident Burger volles Verständnis für das Bedürfnis der grossen und zu Recht berühmten Zeitung, die 7000 Seiten des Berichts zu analysieren, zu straffen und in die Form einer guten Zeitungsstory zu bringen. Aber warum müsse er sich dann mit seinen Richtern unter einen unangemessenen Zeitdruck bringen lassen? Nach Monaten der Verzögerung sei, sobald die Zeitung sich selbst grünes Licht gegeben habe, offenbar ganz plötzlich ein Rechtsanspruch auf Publikation bzw. auf Entgegennahme der Information entstanden, der ohne den geringsten Verzug wahrgenommen werden müsse. In die gleiche Kerbe hieben die Richter Harlan und Blackmun, am schärfsten der letztere: In aller Heimlichkeit habe die «New York Times» mehr als drei Monate lang das rechtswidrig erlangte, mindestens drei Jahre alte Material gehütet und bearbeitet. Jetzt aber – nachdem die Zeitung bereit sei oder zu sein glaube – solle jede Verzögerung ohne weiteres rechtswidrig sein.

Unklarheiten um die Meinungsäusserungsfreiheit

Halten wir das Urteil und die Begründungen der amerikanischen Richter mit Vergleichsbeispielen aus andern Ländern zusammen, so wirken sie – das bezieht sich ausdrücklich auch auf die Äusserungen der Minderheit – sehr grosszügig und tolerant. Gerechterweise müssen wir sogar sagen, dass die Gerichtsbarkeit kaum eines andern Staats, wäre sie neben und nach der Regierung überhaupt zum Zug gekommen, politisch gesehen auf die reinigen-

de Kraft der öffentlichen Diskussion so mutig vertraut und rechtlich gesehen eine «Pentagon»-Angelegenheit so speditiv und gescheit nach dem Buchstaben und dem Geist einer Verfassung erledigt hätte.

Zwar ist es Brauch geworden, im Bereich der Meinungsäusserungsfreiheit sozusagen nur mit Fanfaren zu blasen. So steht etwa in Artikel 19 der am 10. Dezember 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen genehmigten und verkündeten Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, jeder Mensch habe «das Recht auf freie Meinungsäusserung; dieses Recht umfasst die Freiheit, Meinungen unangefochten anzuhängen und Informationen und Ideen mit allen Verständigungsmitteln ohne Rücksicht auf Grenzen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten». Was vor allem rechts- und linksextreme Regimes aus dieser Bestimmung gemacht haben, bedarf keiner Erläuterung.

Je näher wir von einem so vornehmen Niveau wie demjenigen der Generalversammlung der Vereinten Nationen zu jenen Ebenen vorstossen, auf denen sich Behörden doch allenfalls ganz konkret am Wort nehmen lassen müssen, umso vorsichtiger werden die Formulierungen. So entspricht Absatz 1 von Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950 in seinen ersten beiden Sätzen sinngemäss fast genau dem soeben wiedergegebenen Artikel 19 aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Dann aber folgt als dritter Satz: «Dieser Artikel schliesst nicht aus, dass die Staaten Rundfunk-, Lichtspiel- oder Fernsehunternehmen einem Genehmigungsverfahren unterwerfen». Zusätzlich wird ein zweiter Absatz angehängt mit dem gewundenen Wortlaut: «Da die Ausübung dieser Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer notwendig sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten.»

In seinem Bericht vom 9. Dezember 1968 zur Frage eines allfälligen Beitritts der Schweiz zur Europäischen Menschenrechtskonvention zitiert der schweizerische Bundesrat Vasak, der festgestellt hat, dass kein anderer Artikel der Konvention einem Gesetzgeber, der mehr um den Schutz der öffentlichen Ordnung als um die Achtung eines Freiheitsrechts besorgt ist, derart weite Möglichkeiten für Einschränkungen öffnet. Eher etwas verschämt nimmt sich neben dieser unverblümten Darstellung die bundesrätli-

che Fussnote aus, wonach unser Bundesgericht anerkannt habe, «dass die Meinungsäusserungsfreiheit ein grundlegendes Prinzip des geschriebenen oder ungeschriebenen Bundes- und Kantonsrechtes und eine Erweiterung des durch die Pressefreiheit gewährten Schutzes darstellt» (so Anmerkung 3 zu Ziffer IX in Kapitel III des bundesrätlichen Berichts). Im Text dagegen wird verwiesen auf die Bestimmungen über die Glaubens- und Gewissensfreiheit, die Kultusfreiheit, die Vereinsfreiheit, das Petitionsrecht «und vor allem die Pressefreiheit (Art. 55)». Eine «allgemeine Bestimmung, die den Grundsatz der freien Meinungsäusserung gewährleistet», enthalte die Schweizerische Bundesverfassung nicht. Besondere Probleme würden durch die konfessionellen Ausnahmeartikel geschaffen, jedoch gehe es hier in erster Linie um eine Frage der Glaubens- und Gewissensfreiheit und nicht der Meinungsäusserungsfreiheit.

Da der Bundesrat im zitierten Bericht den Stand unserer Rechtsordnung lediglich an den Anforderungen der Europäischen Menschenrechtskonvention messen muss, braucht er weitere «besondere Probleme» nicht zu erwähnen. Sie sind weniger dringlich im Bereich des gewundenen zweiten Absatzes von Artikel 10 der Konvention als im Bereich des letzten Satzes von Absatz 1, der sich wie erwähnt auf die «Rundfunk-, Lichtspiel- oder Fernsehunternehmen» bezieht. Solange bei uns der Tendenz nach zwar die gesamte Zeitungs- und Zeitschriftenpresse den Schutz von Artikel 55 der Bundesverfassung («Die Pressfreiheit ist gewährleistet») beanspruchen kann, aber das ganze Filmwesen fast ebenso unterschiedslos als überwiegend kommerzieller Natur angesehen wird, somit «nur» unter die Handels- und Gewerbefreiheit fällt und weitgehenden kantonalen Zensurmassnahmen unterworfen werden kann, wird von einem befriedigenden Rechtszustand keine Rede sein dürfen. Auch um Radio und Fernsehen wird es keine Ruhe geben, solange eine falsch konzipierte Konzessionierungspraxis gehätschelt wird. Beispielsweise in Absatz 3 von Artikel 13 der einzigen erteilten Radio- und Fernsehkonzession wird gesagt, die Konzessionsbehörde (also die Landesregierung) behalte «sich vor, die Stellen zu bezeichnen, bei denen die zu verbreitenden Nachrichten bezogen werden müssen». Solche verkrampfte Ängstlichkeiten müssen verdrängt werden durch die Umwandlung des verfassungsmässigen Schutzes der Pressefreiheit in den Schutz einer allgemeinen Meinungsäusserungsfreiheit bezogen auf alle bestehenden und künftigen Medien. Diese allgemeine Meinungsäusserungsfreiheit kann gar nicht grosszügig und mutig genug konzipiert werden. Dafür sind eng umschriebene und präzis bezeichnete Missbräuche, die sich gegen die Personwürde Dritter und gegen andere im Einzelfall jeweils eindeutig höherrangige individuelle und kollektive Interessen auswirken, schärfer und konsequenter als bisher zu ahnden.

Demokratie und Meinungsäusserungsfreiheit

Gesellschaftlich standen Journalisten lange auf etwa derselben Stufe wie Gaukler und Komödianten. Grimmelshausen bezeichnete sie im 17. Jahrhundert als des Teufels Nastücher, mit denen dieser seine Hinterseite schneuze. Zwischen dieser inferioren Position und der sich ohne besonderes Dazutun ergebenden massiven zeitlichen Unterdrucksetzung des Obersten Gerichtshofs der USA auf eine drei- bis viermonatige geheime Bearbeitung geheimen Materials der Regierung hin liegt ein weiter Weg.

Am schönsten lässt sich am Beispiel des europäischen Absolutismus zeigen, wie Autokraten «Vertrauen ohne Kommunikation» verlangen müssen; das Kernproblem liegt «in der Abschirmung des politischen Raumes seitens des absolutistisch regierenden Fürsten gegenüber der sich bildenden räsonierenden Öffentlichkeit» im Zeichen des «Exklusivanspruchs auf politische Erwägung und Entscheidung» (Franz Schneider). Die Geschichte der Meinungsäusserungsfreiheit in Europa ist zunächst die Geschichte eines die Mit-Überlegung, das Mit-Denken in Anspruch nehmenden Schreibens privater Zeitungsleute. Die erste Rechtfertigung lag in der Freiheit des Individuums und der Gruppen zu diesem eigenständigen Mit-Überlegen und Mit-Denken, damit zur eigenen Entfaltung, die aber sehr bald auch eine Freiheit zur Einflussnahme werden musste.

Freiheit zur Einflussnahme bedeutet zweierlei. Freiheit zur Einflussnahme ist einerseits Kritik, Kontrolle, mehr oder weniger sanfte und sachte Mit-Steuerung an der Seite derjenigen, die zur Regierung und Verwaltung bestellt sind. Jede Macht wird aber unweigerlich zur Gegenmacht, Freiheit zur Einflussnahme damit auch Freiheit zur Ausübung von Gegenmacht gegen die zur Macht – vielleicht nur vermeintlich – Berufenen. Im modernen demokratischen Rechtsstaat, der aus guten Gründen anerkanntermassen nur gewaltenteilig organisiert sein kann, bedeutet dies den Aufstieg der Medien zu einer der Gewalten und Gegengewalten im Rahmen der Gewaltenteilung im weitesten Sinn. Schon darum darf der Einfluss der Regierung und Verwaltung auf einzelne Medien nicht zu stark sein, die Gewaltenteilung wird andernfalls verfälscht im Sinne der Summierung von Gewalt und möglicher Gegengewalt bei denselben Personen und Instanzen.

Die Subsumierung des Komplexes der Medien unter das Gewaltenteilungsprinzip im weitesten Sinn mag auf den ersten Blick überraschen, lässt sich aber anhand weniger Überlegungen anschaulich machen. Neben der klassischen Gewaltenteilung zwischen Legislative, Exekutive und Judikative gibt es die Gewaltenteilung zwischen zwei Kammern innerhalb der Legislative, die Gewaltenteilung im Raum – Anwendungsfälle davon sind der Föderalismus und die Gemeindeautonomie –, die Gewaltenteilung in

der Zeit (Amtsdauern). Die Medien, die unter sich auch wieder im Wettbewerb stehen, haben vor allen andern Gewalten den Vorteil, ihre Macht in unendlich zahlreichen und vielfältigen Varianten äusserst flexibel und rasch kombinieren und kumulieren zu können. Sie balancieren sich normalerweise wenigstens zum Teil untereinander aus, überspielen aber auch so andere Gewalten im Rahmen der Gewaltenteilung im weitesten Sinn. Bedroht ist das Parlament; die Öffentlichkeit macht sich gegenüber Regierung und Verwaltung durch die Medien direkt geltend, die Regierung ihrerseits, oft personalisiert in einem Staatsoberhaupt oder Regierungschef oder ganz wenigen Sprechern, tritt gegenüber der Öffentlichkeit ebenso direkt auf; das bisher lehrreichste Beispiel in diesem Zusammenhang war de Gaulles «Telekratie». Bedroht ist aber beispielsweise auch die föderalistische Gewaltenteilung: Die in den Vereinigten Staaten von Amerika entstandene «Diktatur der öffentlichen Meinung» verdrängte sehr weitgehend die Funktion des föderativen Prinzips im Sinne der Überwachung und Ausbalancierung der Macht der Union. Aus einer eigenwillig interpretierten Volkssouveränität heraus erfüllen heute die Meinungsmedien (warum «Massenmedien»?) in hohem Grad die ursprünglich den Gliedstaaten gegenüber der Union zugedachte Rolle.

Mit der Feststellung der nahezu beliebig kombinierbaren und kumulierbaren Macht der Medien ist auch gesagt, dass diese ein fast ideales Einfallstor bilden müssen für Sonderinteressen. Diese Sonderinteressen können politischer, wirtschaftlicher, auch anderer Art sein. Jürgen Habermas hat überzeugend dargestellt, wie aus der ursprünglichen Vermittlungs- und Verstärkerfunktion der Presse ein «engineering of consent» und schliesslich weit über die wörtliche Bedeutung dieses Ausdrucks hinaus eine Öffentlichkeitsarbeit wurde, die das Prestige von Positionen stärken soll, damit am angestrebten Endpunkt der Entwicklung aufgrund der Glaubwürdigkeit von Positionen gehandelt oder unterlassen werden kann, ohne dass die «zur Diskussion stehende» Materie diskutiert zu werden braucht.

Im internationalen Spannungsfeld sind die Demokratien mit ihren offenen pluralistischen Gesellschaften auch in bezug auf den Missbrauch der Medien wenigstens der Tendenz nach labiler und damit verwundbarer als die Systeme autoritärer oder gar totalitärer Herrschaft. Ihre Dynamik und Sprengkraft, die auch ihre Gegner zwingt, sich wenigstens verbal zu den Freiheits- und politischen Rechten und zum Beispiel zu den Formen des Parlamentarismus zu bekennen, beruht jedoch andererseits gerade auf dem Bestehen eines grossen politischen Markts, auf dem nach dem bekannten unter anderm von Luther verballhornten Wort Ciceros «Gedanken zollfrei sind».

Neben der allein schon fast unglaublichen direkten Sogwirkung des

Beispiels politischer Räume, in denen Informationen und wertende Stellungnahmen normalerweise ohne Risiko ausgetauscht werden können, gibt es aber eine wohl noch stärkere mittelbare Wirkung dieses Beispiels. Bewusst oder unbewusst muss jeder politisch sensible Mensch auf dieser Erde spüren, dass die grundsätzliche Anerkennung der freien Meinungsäusserung wohl das entscheidende Kriterium der geschichtlichen Neuzeit überhaupt ist. Erst der freie oder verhältnismässig freie Austausch von Informationen und wertenden Stellungnahmen hat in Politik und Wirtschaft, in Wissenschaft und Technik jene Energien frei gemacht, die der vom Abendland ausgehenden Freiheitsbewegung ihre durchschlagende Kraft verliehen haben.

Legitimität und Leistung

Die paar abschliessenden Konklusionen ergeben sich von selbst, sie brauchen kaum noch formuliert zu werden.

Im Fall der «Pentagon Papers» ging es entgegen der Meinung aller neun Richter – soweit sie sie formuliert haben – nicht allein um die Frage der Meinungsäusserungsfreiheit. Es war auf einem rechtlichen wie auch auf einem breitern philosophischen, politischen, geschichtlichen Hintergrund richtig, dass die Berichterstattung nicht unterbunden wurde. Aber darüber hinaus lag ein Problem von Macht und Gegenmacht in der Demokratie vor. Der Zeitdruck, unter den die Richter am Obersten Gerichtshof gerieten und gegen den sie zum Teil heftig protestierten, war eine unausweichliche Folge davon. Auch bei einer andern Rechtslage hätten sie und andernfalls die Regierung politisch gesehen «die Front kaum halten können», auch im besten Fall wären die politischen Folgen einer Unterbindung der Publikationen weit schlimmer gewesen als die Folgen ihrer Zulassung. Den Begehren der Exekutive stand die geballte Kraft praktisch aller Medien desjenigen Landes entgegen, in dem die Medien sich wie in wohl keinem andern als öffentliche «Gewalt» durchgesetzt haben. Es war ein Glück, dass bei dieser Sachlage zu Recht auf die reinigende Kraft der öffentlichen Diskussion gehofft und vertraut werden durfte.

Ebenso wie private Individuen und Gruppen, und wohl noch mehr als diese, können heute Regierungen und Verwaltungen in der Ausnützung der Möglichkeiten, die die Medien ihnen bieten, sehr weit gehen. So oder so kann auf längere Frist jeder demokratische Staat seine Legitimation nur finden, wenn eine öffentliche Meinung ihn trägt. Das ist richtig und notwendig im Hinblick auf die Selbstverwirklichung des die Demokratie tragenden Individuums und der von den Individuen gebildeten Gruppen.

Es ist richtig und notwendig im Hinblick auf die «checks and balances», also auf die Kontrolle und Ausbalancierung innerhalb einer Gewaltenteilung im weitesten Sinn. Und es ist richtig und notwendig im Hinblick auf die «Fortsetzung der Neuzeit»; die Gesellschaft wird nicht mehr Genügendes leisten können, wo der Staat die Kommunikation zu sehr zu leiten beginnt.

Freilich, auch der Staat und die Individuen ausserhalb der Medien müssen ihre Leistungen erbringen können. Im Interesse einer vernünftigen Gewaltenteilung im weitesten Sinn und des unumgänglichen Staatsschutzes wie auch des Schutzes der Selbstverwirklichung der Individuen und ihrer Gruppen ist dafür zu sorgen, dass im Bereich der Medien weder mit dem Staat noch ohne ihn zu einseitige Machtballungen entstehen. Missbräuche, die mit solchen Machtballungen zusammenhängen, aber auch alle andern Missbräuche werden sich in einem politisch gesunden Staatswesen über kurz oder lang politisch rächen. Rechtliche Mittel werden zur Sanierung beitragen müssen.

Alle Fragen werden selbstverständlich einfacher, wenn die in irgendeiner Funktion im Bereich der Medien aktiv Tätigen sich an zumutbare Spielregeln halten. Ist die Meinungsäusserungsfreiheit, wie das Verfassungsgericht der Bundesrepublik Deutschland einmal formuliert hat, «schlechhin konstituierend für die Demokratie», so ist eine kluge Selbstbescheidung und allenfalls auch eine begrenzte institutionalisierte Selbstkontrolle bei der Medienarbeit «schlechthin konstituierend» für eine optimale Gesamtwirkung der Medien in dieser Demokratie.

In seiner Einführung zu der von der «New York Times» veranstalteten Ausgabe der wichtigsten «Pentagon Papers» hat Neil Sheehan geschrieben, der abgeschirmte Bereich der Regierung und die Öffentlichkeit glichen zwei sich überschneidenden Kreisen. Von aussen sei jedoch nur ein kleiner Teil des Kreises der Regierungstätigkeit einzusehen. Dies scheint mir gerade für amerikanische Verhältnisse etwas zugespitzt ausgedrückt zu sein. Im Zeitalter, in dem die Staatstätigkeit in alle Bereiche der Gesellschaft auswuchert und die Gesellschaft dem Staat keinen sehr grossen «abgeschirmten Bereich» mehr lässt, schieben sich jedenfalls die beiden Kreise zunehmend übereinander. Ganz wird und kann die Überdeckung nie eintreten. Aber je näher wir ihr kommen, desto öffentlicher und öffentlichkeitsbewusster wird die Staatstätigkeit und desto offensichtlicher wird die politische Relevanz von allem, was durch die Medien verbreitet wird.

In der Demokratie habe sich der Entscheidungsprozess vom Volk zu den Staatsorganen und nicht von den Staatsorganen zum Volk hin zu vollziehen, hielt das deutsche Bundesverfassungsgericht weiterhin fest. Diese Ansicht, die stellvertretend für diejenigen der höchstrichterlichen Instanzen

anderer demokratischer Staaten steht, entspricht der gewachsenen demokratischen Theorie. Jedoch gibt es den Nullpunkt nicht, bei dem der Willensbildungsprozess beginnt und von dem her die Entscheidungen heranreifen. Giovanni Sartori hat recht, wenn er den Entscheidungsprozess als «Kreislauf, der sich nicht in Kontinuität auflösen lässt», charakterisiert. Die Demokratie darf sich nie auf «einbahnige» Formen der Machtausübung einengen lassen. Für sie gilt der Grundsatz der Pluralisierung der Macht, die sich ausdrückt in einem faszinierenden Spiel ohne Ende von Macht und Mit-Macht und Gegenmacht. Diese Pluralisierung, die den Raum der Freiheit sichern hilft wie nichts anderes, wird punktuell ersetzt durch die Identifikation in der Entscheidung; die politischen Kräfte werden zusammengezwungen, werden gedrängt zur gegenseitigen Anerkennung im Augenblick des Obsiegens einer Mehrheit. Diese Identifikation und Integrierung, und vor allem sie, ist nur möglich bei ununterbrochener im Idealfall total freier Kommunikation.

Kreis um Kreis, auch derjenige des Verfahrens der Willensbildung, hat sich immer wieder zu schliessen im Zeichen der Freiheit der Meinungsäusserung über alle Medien.

WERNER SCHOLLENBERGER

Die Proportionen der Wahrheit

Zum Beispiel Asien

Wenn Sie um Mitternacht von der Höhe des Roof Gardens des Hilton-Hotels in Istanbul (er wird erst um 23.00 Uhr geöffnet) mit einem Glas Champagner in der Linken, die Rechte um die Schulter einer schönen Frau gelegt über den im Mondlicht gleissenden Bosporus hinüberblicken auf die tausend Lichter des asiatischen Teils der Stadt, Uesküdar, wird Sie ein heisses Sehnen nach den Weiten Asiens packen.

Stehen Sie bei Sinuiju am Yalu, wenn die Sonne orangelodernd hinter den violetten Bergen der Mandschurei untergeht, sind Sie bereit, alles von sich zu werfen und sich ganz der unendlichen Schönheit Asiens hinzugeben.

Sahen Sie schon die Blüten japanischer Kirschbäume, die keine andere Aufgabe haben, als schön zu sein? Früchte erwartet der Japaner von ihnen nicht. In Schönheit und Reinheit allein fühlt er sich von guten Geistern umgeben.

Als ich in Persisch-Aserbeidschan auf einem 50pferder MAN-Diesel eine ganze Nacht durchgepflügt hatte im Glauben an den Kampf für eine bessere Zukunft der Bauern, als hinter den russischen Bergen sieghaft die Sonne hochsprang, sang ich aus voller Kehle: «Grosser Gott, wir loben dich», und mein Gesang vermischte sich mit dem Dröhnen des schweren Traktors zu begeisternder Zukunftsmusik.

Märchenhaftes, schönes, liebenswertes Asien!

Aber ich war auch in jenem Teil Koreas, wo jeder Quadratmeter von Bomben durchpflügt war, wo der Boden kaum bestellt werden konnte, weil zu viele Menschen getötet worden waren.

Ich war damals in Pakistan, als die Menschen unter der Geissel der asiatischen Grippe wie die Fliegen starben. Schon damals sah ich in einem Lager bei Karachi 400 000 Menschen, die seit zehn Jahren in himmelschreienden Verhältnissen dahinvegetierten, Opfer der Teilung Indiens in zwei verfeindete Brudernationen. Die Lebenserwartung eines Pakistani belief sich damals auf 29 Jahre.

Ich war in Teheran, als Verbrecher auf dem schönsten Platz der Stadt öffentlich gehängt wurden. Reporter photographierten das Entsetzen in den Augen der Todeskandidaten in dem Augenblick, als ihnen der Henker die Schlinge um den Hals legte. Iranische Zeitungen brachten diese Bilder auf der Frontseite.

Ich photographierte Menschen, die in – asiatischen – Abfallkübeln nach Essbarem suchten. Ich photographierte Menschen, die auf modernem Asphalt neben chromblitzenden Autos verhungerten.

Grauenhaftes, unmenschliches Asien!

Zwei Gesichter Asiens. Beide sind wahr. Jedes für sich ist wahr. Jedes für sich allein ist falsch. Das Gesicht Asiens kann nur wahr gezeichnet werden, wenn nicht nur sein Lächeln gezeigt wird, sondern auch die Falten, Runzeln, Narben und Geschwüre in diesem Gesicht, wenn die verschiedenen Aspekte in den richtigen Proportionen wiedergegeben werden.

Ich wusste das schon damals, als ich mit diesen Bildern aus dem Fernen Osten heimkehrte. Ich stand unter der Zensur des Eidgenössischen Militärdepartementes, denn ich war Mitglied der Schweizerdelegation der Neutralen Überwachungskommission für den Waffenstillstand in Korea. Deshalb musste ich alles, was ich schrieb oder in Bildern über Korea aussagen wollte, dem EMD zur Vorzensur unterbreiten. So auch eine Reportage, die ich betitelt hatte: «Kinder beidseits des Bambusvorhanges.» Ich hatte fünf

Bilder von Nord- und fünf von Südkorea ausgewählt. Aber nur neun davon fanden die Gnade des Militärdepartements. Eines aus dem Süden wurde gestrichen, da es ein ungünstiges Licht auf die Verhältnisse Südkoreas werfe. Es zeigte koreanische Kinder, die unter der Anleitung amerikanischer Soldaten einen Aufsatz schreiben über russische Beutewaffen. Ich hatte dieses Bild als «Erziehung zum Hass» in meine Betrachtung einbezogen, denn gerade diese Erziehung zum Hass hüben und drüben war damals und ist heute noch ein wesentlicher Grund dafür, warum dort Brudervölker unter zynischer Anleitung durch Weisse sich noch immer gegenseitig umbringen. Ich veröffentlichte damals dieses Bild trotz des Vetos aus Bern, und die Reportage wurde auch veröffentlicht. Aber in vielen andern Fällen scheiterte ich an der Zensur, nicht an jener aus Bern, sondern an jener durch die Redaktionen.

Der manipulierte Leser

Schon diese Einleitung beweist, dass der Leser meist nicht merkt, wie ihm geschieht, ob das nun ganz richtig sei, was ihm vorgesetzt wird, oder nicht.

Bis vor wenigen Jahren war bei uns der Redaktor (Journalisten kannte man bei uns noch kaum) eine Art Halbgott, die personifizierte öffentliche Meinung. Wobei die Betonung vollständig auf «Meinung» lag. Es gab ja bei uns auch kaum etwas anderes als Meinungsblätter, und es gibt auch heute noch kaum etwas anderes. Ja, man nahm es während langer Zeit auch durchaus hin, dass selbst die Schweizerische Depeschenagentur in gewissem Sinne als Sprachrohr des Bundesrates galt.

Ältere Leute erinnern sich noch daran, dass wir früher von etwas, das nicht wahr sein konnte, sagten: «Das ist doch ein Havas». Die wenigsten wussten allerdings, dass «Havas» die französische Depeschenagentur vor und während der beiden Weltkriege war. Diese Agentur verbreitete Zweckmeldungen genau gleich wie ihr deutsches Gegenstück, das Büro Wolff oder die Nachrichtenbüros der andern Kriegführenden. Das war ja gerade der Grund dafür, dass eine unabhängige Schweizerische Depeschenagentur gegründet wurde.

Im Vorfeld des Zweiten Weltkrieges wurde mit dem «offiziellen» Nachrichtenmaterial ebenfalls wieder heftig um die Meinung des Lesers gerungen. Erinnern wir uns lediglich daran, dass kein deutscher Journalist eine einzige Zeile in eine deutsche Zeitung oder gar in die deutsche Presseagentur brachte, der nicht schriftlich und mit der Aussicht auf Konzentrationslager auf das nationalsozialistische Gedankengut verpflichtet war. Erinnern wir uns auch daran, dass selbstverständlich auch die übrigen Nachrichten-

agenturen patriotisch ausgerichtet waren. Um diese Tatsachen zu verschleiern, wurden dann neue Nachrichtenagenturen ins Leben gerufen, die auch bei uns lebhaft ihr Unwesen trieben. Die verantwortungsbewusste Presse begann schliesslich damit, vor jede Meldung eine Quellenangabe zu setzen, doch wusste leider der Leser damit herzlich wenig anzufangen. Denn man durfte selbstverständlich nicht schreiben, dass zum Beispiel «PT», Press-Telegraph, bedeutete, dass dahinter Nazigeld steckte.

Manipuliert

Eigentlich hätte es damals schon, nicht erst heute, einen sehr einfachen Massstab gegeben: Was an Geistigem nichts oder nur sehr wenig kostete, war sicher Propaganda. Aber die Schweizer Zeitungen, wenigstens die meisten, pfeifen eben nicht erst heute aus dem letzten Loch, sie waren schon früher scharf auf möglichst billige Informationsquellen. Aber man musste nicht einmal auf fremde Quellen greifen, um den Leser zu manipulieren, man manipulierte auch durchaus eigenständig.

Als 1936 der spanische Bürgerkrieg ausbrach, ergab sich eine vollkommen logische Terminologie: Auf der einen Seite standen die Regierungstruppen, auf der andern die Aufständischen. Als diesen Aufständischen der Sprung aufs Festland gelang und sich sogar ein möglicher Sieg Francos abzeichnete, kam mein damaliger Chefredaktor zu mir und informierte mich: «Von heute an schreiben wir nicht mehr ‹die Aufständischen›, sondern ‹die Francotruppen›.» Und als der Krieg immer mehr internationalisiert wurde, erhielt ich den Befehl: «Und von jetzt an schreiben wir nicht mehr ‹die Regierungstruppen›, sondern ‹die Roten›.» So einfach war das!

Es wäre mir ein leichtes, anhand Tausender von Zeitungsausschnitten darzulegen, dass der Schweizer Leser in dieser Weise durch die dreissiger Jahre, durch den Krieg und die Nachkriegszeit hindurchmanipuliert wurde und noch heute manipuliert wird. Denken Sie doch nur an die mannigfaltigen Bezeichnungen für die Deutsche Demokratische Republik im deutschen Fernsehen, aber auch bei uns: Lange hiess es schlicht «Sowjetzone». Dann begnügte man sich mit der «Zone». Auch «Mitteldeutschland» war noch genehm, doch führte man damals noch heftige Fehden um die «Spalterflagge» an Olympiaden, Fussball- und Eishockey-Weltmeisterschaften. Und erst in allerjüngster Zeit dürfen die Nachrichtensprecher der Bundesrepublik von der DDR reden. Aber die Wetterkarte des bundesrepublikanischen Fernsehens zeigt noch immer die Grenzen von Vorkriegsdeutschland mit der Dreiteilung in verlorener Osten, verlorenes Mittel-

deutschland und verbliebene Bundesrepublik und lässt je nachdem darüber die Sonne scheinen oder Blitze zucken.

Erinnern Sie sich noch an die Ausstellung über Vietnam am Zürcher Utoquai, als der Streit noch darum ging, ob wir über die Ereignisse in Vietnam richtig informiert werden? Dabei war schon damals sonnenklar, dass wir falsch informiert werden, so wie wir seinerzeit auch über Korea falsch informiert wurden. Und ebenso klar war, dass die amerikanischen Militärs ihre Regierung genauso falsch über Vietnam informierten, wie sie es schon in Korea getan hatten, und dass die Regierung ihrerseits wiederum das Volk belog. Und wer genau hinsah, musste ganz deutlich Unterschiede feststellen in der Vietnamberichterstattung der französischen Agence France-Press und der beiden amerikanischen Agenturen UPI und AP. Von der sowjetrussischen Tass nicht zu reden.

Ich schrieb damals eine Artikelserie über den nicht zu gewinnenden Krieg in Vietnam und erhielt ihn von einem Chefredaktor zurück mit dem Vermerk: «Überlassen wir das den Amerikanern, Vietnam geht uns Schweizer nichts an.» Genau gleich wurden jene Zweifler abgekanzelt, die sich durch unsere Schweizerpresse falsch informiert, manipuliert fühlten.

Der Meinungsbrei

Leider ist es bis heute nicht in das Bewusstsein der Schweizer Verleger und Redaktoren gedrungen, dass bei uns in fast allen Zeitungen keine Journalistik betrieben, sondern ein Meinungsbrei angerührt wird. Und fatalerweise sind die meisten Redaktoren noch stolz darauf, Meinung zu vertreten, statt Nachrichten zu vermitteln.

Das Wort Journalistik kommt vom französischen «le jour», der Tag. Journalistik bedeutet, das zu rapportieren, was der Tag gebracht hat. Und jener, der diese Nachrichten bringt, heisst deshalb auch Reporter.

In den angelsächsischen Ländern, wo Journalistik ein Lehrfach an den Universitäten ist, besteht der klare Grundsatz: «No marriage between news and comment» – keine Vermischung von Nachrichten und Kommentar. Es besteht auch kein Zweifel darüber, was eine Nachricht ist, nämlich die Antwort auf die fünf «W»:

Wer?
Was?
Wann?
Wo?
Wie?

Ganz bewusst setze ich das sechste «W», das «Warum» mit den ersten fünf «W» nicht gleich, weil hier schon zu leicht die Meinung des Raportierenden sich einschleichen könnte.

Nichts einfacher als das, werden Sie denken, Antwort auf fünf «W» zu geben. Erinnern Sie sich jedoch an das, was ich vorher sagte. Vergleichen Sie doch etwa die folgenden Meldungen miteinander:

Am 24. April 1971 schloss in Magdeburg die Werkzeugmaschinenfabrik Heinzel ihre Tore, wodurch 200 Arbeiter neuen Arbeitsplätzen zugewiesen werden mussten.

Oder:

Arbeitslosigkeit in der Sowjetzone. Machthaber von Moskaus Gnaden schlossen am 24. April in Magdeburg die Werkzeugmaschinenfabrik Heinzel und warfen 200 Arbeiter auf die Strasse. Wie das jenseits der Zonengrenze alltäglich ist, werden die Arbeitslosen zwangsweise in andere Fabriken und Heime umgesiedelt.

Ein anderes Beispiel:

Am 1. Mai 1971 zertrümmerten linksradikale Demonstranten mit Steinwürfen einige Fensterscheiben der Neuen Zürcher Zeitung, worauf die Polizei mit Gummiknüppeln eingriff.

Oder:

Dann klirrten bei der Nzz einige Scheiben, worauf die uniformierten Schläger sich in einer wilden Orgie auf den Köpfen der Jugendlichen austobten.

Ein anderes Beispiel:

Den Veranstaltern der antifaschistischen und antikapitalistischen Woche wurde die Benützung des Lichthofes der Hochschule verweigert, da an diesem Abend dort das Akademische Orchester spielte.

Oder:

Den Veranstaltern der Donnerwoche gegen Etablierte wurde verboten, den Lichthof der Hochschule zu benutzen, da an diesem Abend das Akademische Orchester fiedelte und revolutionäre Lautsprecherparolen die Musenidylle aufs dissonanteste derangieren würden.

Oder die folgenden Titel über ein und dasselbe:

«Der Schweizer und die Rüstung»
«52 Prozent: Zu hohe Militärausgaben»
«37 Prozent der Schweizer für Waffenausfuhrverbot»
«Ja zur Armee – Kritisch zum Waffenhandel.»

Sie haben es bemerkt, die schweizerischen Beispiele sind allerjüngsten Datums. Hier hat sich die persönliche Meinung des Schreibers tief in die an und für sich simple Nachricht eingeschlichen; besser wäre wohl, es so zu formulieren: Der Schreiber hat diese Nachricht bewusst manipuliert, ihr einen ganz bestimmten Drall gegeben.

Für jeden fachlich interessierten Journalisten ist diese Verfälschung der reinen Nachricht eine Ungeheuerlichkeit. Sie ist einmal eine klare Verletzung journalistischer Grundsätze, aber auf der andern Seite ist sie auch eine Gemeinheit gegenüber dem Leser.

Früher wusste der Leser mehr oder weniger genau, was er an Meinung einkaufte: Er las die NZZ, eine freisinnige Zeitung, das «Volksrecht», das sozialdemokratische Parteiblatt, den «Landboten», die demokratische Winterthurer Zeitung, das «Vaterland», als katholisch-konservatives Organ. Der Leser wusste in diesem Fall, dass er keine reinen Nachrichten kaufte sondern Nachrichten, die von Parteileuten ausgesiebt und zum Teil nach parteipolitischen Gesichtspunkten überarbeitet worden waren. Er wusste das ebensogenau wie jener, der ganz bewusst in eine Pferdemetzgerei ging, weil er eben Pferdefleisch haben wollte.

Heute haben sich viele Zeitungen von Partei-Zeitungen zu unparteiischen oder überparteilichen Zeitungen durchgemausert, und dem Leser geht es ähnlich wie jenem, der eine Wurst kaufte, die angeschrieben war: «Halb-Kaninchen, halb Pferdefleisch». «Wie verstehen Sie das, halb-halb», fragte der Kunde den Delikatessenhändler. «Ganz einfach», antwortete dieser: «Immer ein Pferd und ein Kaninchen».

Während wir bei Lebensmitteln immer genau Herkunft und Zusammensetzung wissen wollen, verzichten wir auf die klare Deklaration des Geistesgutes, das auf Zeitungspapier gedruckt und verkauft wird. Manchmal geht die geistige Unterwanderung einer Zeitung nur ganz allmählich vor sich, so langsam, dass die meisten Leser es nicht oder zu spät merken.

Ein gewisser Herr Goebbels hat uns gezeigt, wie man so etwas macht. Und er hat gelehrige Schüler gefunden, auch bei uns. Und vor allem bei jenen, die sich beklagen, sie seien bisher manipuliert worden. Weil wir in der Schweiz praktisch keine reinen Nachrichtenblätter haben, fällt es leicht, den schon bisher angerührten Meinungsbrei mit andern zum Teil neuartigen Ingredienzien anzurühren.

Nun sollten wir uns aber auch darüber klar werden, dass nicht nur Zeitungen von dieser Seuche befallen werden, sondern auch Nachrichtenagenturen. Ungefähr eine Woche nach dem Globuskrawall des heissen Sommers 1968 sass ich eines Morgens vor dem Café Wellenberg im Niederdorf und sonnte meine während der Krawallen in Brüche gegangene Nase. Da trat der Chef einer Nachrichtenagentur, es war nicht die

Schweizerische Depeschenagentur, auf mich zu und griff mich mit den Worten an: «Du hast mir dann mit deiner idiotischen Berichterstattung über die Globuskrawalle auch übel mitgespielt».

Verblüfft gab ich zurück: «Ich habe nur das berichtet, was ich selber gesehen und erlebt habe».

«Eben», brüllte der Nachrichtenmann. «Man muss doch gegen die Polizei sein!»

Dieser Nachrichtenmann verlor seine Stelle. Aber Dutzende von Schweizer Zeitungen und auch ausländische Blätter hatten das, was er als bewusst entstellte Nachricht herausgegeben hatte, bereits abgedruckt, und Hunderttausende von Lesern waren dieser Manipulation erlegen.

Der engagierte Journalist

Das Schlagwort für diese Art von Journalistik lautet: Engagement. Eben: Man muss doch *gegen* die Polizei sein! Man muss doch *gegen* das Establishment sein! Man muss doch *gegen* die Armee sein! Man muss doch *für* lange Haare sein!

Und man sagt es auch gleichzeitig laut und deutlich: Wer nicht engagiert ist, ist hoffnungslos vertrottelt. Das hat so weit geführt, dass sich bisher seriöse Redaktoren auch «engagiert» gaben, um nicht als veraltet zu erscheinen.

Als ich 1937 meinem zukünftigen Schwager schrieb, ich werde mein Studium aufgeben, um mich voll der Journalistik widmen zu können, fügte ich bei, ich sähe meine Aufgabe darin, objektiv zu berichten. Ich fand Objektivität damals, in jener emotionell geladenen Zeit, wichtig. Mein Schwager in spe schrieb mir lakonisch zurück: «Objektivität ist Feigheit». Aber gerade damals erlagen viele Eidgenossen, und darunter nicht wenige Redaktoren, jene Sprachrohre der öffentlichen Meinung, den Emotionen.

Noch hatten die meisten Bürger den Schrecken ob der bolschewistischen Revolution und deren Anspruch auf die Weltherrschaft in den Knochen. Noch waren die Blutwellen unvergessen, in denen die russische Sozialdemokratie, Bourgeoisie und die gesamte Elite ersäuft worden waren. Deshalb wurde der deutsche nationalsozialistische Kampf gegen den Bolschewismus weitherum begrüsst. Man hatte erlebt, dass der gemässigte Faschismus in Italien für Schweizer Touristen erträgliche Verhältnisse geschaffen hatte, man fand, ein wenig totalitäre Ordnung in Deutschland könnte den gegenüber dem Kommunismus Anfälligen auch nichts schaden. Mit dem emotionell getrübten Blick fand man sogar, auch in der Schweiz rissen die Roten und die Juden das Maul zu weit auf, man sollte es ihnen stopfen.

Und dazu kam dann noch, dass der Bundesrat es den Zeitungen sogar verbot, objektiv zu schreiben. Wer objektiv berichtete, musste erfahren, dass seine Zeitung beschlagnahmt wurde. Und Goebbels drohte jenen, die sich nicht einschüchtern liessen sogar, er werde sie nach Sibirien schicken, sobald er ihrer habhaft werde. Für die sozialdemokratischen Redaktoren war es noch einfacher, sie wussten, sie würden erschossen oder aufgehängt, wenn sie von den Nazis erwischt würden.

Nun aber war der schweizerische Generalstreik von 1918 auch noch nicht allzuferne, und bis 1935 hatten die Sozialdemokraten jedes Militärbudget abgelehnt. Darum hatten in den dreissiger Jahren und während des Krieges noch viele Bürgerliche Mühe, nun ausgerechnet dem «Volksrecht» Glauben zu schenken, wenn es über Nazi-Greuel berichtete. Objektivität fällt manchmal nicht nur dem Schreiber, sondern auch dem Leser schwer.

Und gerade deshalb scheint es mir so wichtig zu sein, die reine Nachricht vom Kommentar zu trennen, und zwar in allen Zeitungen, im Radio und im Fernsehen, damit der Leser zur Objektivität erzogen wird, dass er zur Berichterstattung im allgemeinen Vertrauen haben darf.

Das heisst nun nicht, der Journalist dürfe nicht engagiert sein, ganz im Gegenteil. Jede Zeitung soll ihr Profil haben, sonst hat sie keine Existenzberechtigung. Für dieses Profil ist jedoch ausser der umfassenden und objektiven Berichterstattung in erster Linie der Kommentar da.

Als ich meine ersten journalistischen Gehversuche machte, gehörte es zu meinen ganz selbstverständlichen Pflichten, täglich das kleine oder grosse «O» der «Basler Nachrichten» zu lesen, das heisst das, was Chefredaktor Dr. Oeri «Zum Tage» zu sagen hatte. Hier sprach jeweils ein Mann, der sich ganz subjektiv zu den objektiven Nachrichten äusserte. Ähnlich wichtig war es, die subjektiven Ansichten eines Theodor Gut von der «Zürichsee-Zeitung» zu lesen. Auch die Sozialdemokraten hatten so ihre Kolumnisten, doch liefen deren Artikel meist parallel zu den politisch ausgewählten Nachrichten.

Für den objektiven Zeitungsmacher ist es ganz klar, dass diese Kommentare, diese engagierten Äusserungen eines namentlich und personell bekannten Kolumnisten graphisch und typographisch deutlich vom objektiven Nachrichtenteil einer Zeitung getrennt sein müssen. Sie werden meist kursiv und in einen Kasten gesetzt. Das geziemt sich sowohl für den Ausland- wie den Inland- und auch für den Sport- oder Wirtschaftsteil.

Mit allem Nachdruck möchte ich auf die mögliche Unterwanderung des Wirtschaftsteils hinweisen. Politik und Wirtschaft sind heute kaum mehr zu trennen. Und deshalb wohl sind es vor allem die Wirtschaftsjournalisten, die immer wieder eingeladen werden – nicht nur von Banken und Grossfirmen, auch von Regierungen wie zum Beispiel jenen von Grie-

chenland, Portugal und Argentinien. Aber wir haben es auch schon wiederholt erlebt, dass Wirtschaftsjournalisten vor allem im Vorfeld eidgenössischer Abstimmungen sehr intensiv umworben wurden. Und hier kommt dazu, dass der Chefredaktor kaum etwas von Wirtschaft versteht und seinen eigenen Wirtschaftsteil kaum je liest.

Wer befiehlt?

In England und Amerika ist es sehr deutlich ausgebildet, dass sich der Redaktor jedes Ressorts durch Agenturen, Reporter und Stringer alles, aber auch alles beschafft, was an Nachrichtenmaterial möglich ist. Auf Grund seiner umfassenden Kenntnis trägt er dem Chefredaktor und der Redaktionssitzung vor, was er daraus machen möchte. Da dies alle Redaktoren tun, ist es der Redaktionskonferenz und dem Chef möglich, die verschiedenen Nachrichten entsprechend ihrem Gewicht in den richtigen Proportionen in die Gesamtzeitung einzugliedern und durch Kommentare oder Reportagen weiter ausleuchten zu lassen. Bei uns überlassen die Redaktionen dieses ungeheuer wichtige Geschäft der Wertung ihren Mitarbeitern, die zudem in den seltensten Fällen ausgebildete Journalisten und Reporter sind. Es bedarf keiner weiteren Erläuterung, dass es völlig unzulässig und dem Leser gegenüber unverantwortlich ist, wenn nicht die besten Leute der Redaktion, sondern meist unbekannte Aussenmitarbeiter in Unkenntnis des gesamten anfallenden Nachrichtenmaterials werten und urteilen.

Seien wir uns doch klar darüber: Journalisten und Reporter sind auch nur Menschen. Auch jene der Nachrichtenagenturen sind nur Menschen und kochen auch nur mit Wasser. Und leider ist es eine nicht zu übersehende Tatsache, dass der journalistische Nachwuchs zu wenig gepflegt wird. Das haben sich Leute zunutze gemacht, die auch ohne hohen Lohn und lange Freizeit bereit sind, aus politischen und wirtschaftlichen Gründen ihre Ansichten in Zeitungen hineinzuschmuggeln. Dass dies möglich ist, liegt an der leider auch heute noch viel zu schmalbrüstigen Konstitution der Schweizer Zeitungen und an der fehlenden Ausbildung unserer Redaktoren und Verleger.

HERBERT WINTER

Kommunikation 2000

Nach der Vision des Soziologen und Kommunikations-Experten, Professor Dr. Alphons Silbermann, Köln, bietet sich «irgend einem Bürger aus dem Jahre 1985, der irgendwo in der Schweiz in der Nähe einer grossen Stadt lebt» folgende Kommunikations-Situation:

Der Schweizer Bürger aus dem Jahre 1985 wird voraussichtlich einen höheren Lebensstandard haben als den zur Zeit vorherrschenden. Er wird gemäss wissenschaftlich erarbeiteter Prognosen zwischen 30 und 35 Stunden pro Woche arbeiten. Er wird mehr Zeit und mehr Geld für das Fernsehen haben. Seine Familie besitzt eine stereophonische Rundfunkanlage, einen Tisch-Kleincomputer und ein Televideo, das unter Benutzung von Lasern verschiedene visuelle Kommunikationen mit zahlreichen Anschlüssen ermöglicht. Der Fernsehapparat wird voraussichtlich die Grösse einer Schuhschachtel haben und mit einer Ausrüstung versehen sein, die das Abspielen von Videokassetten oder Bildplatten und die Eigenaufnahme von Fernsehsendungen ermöglicht. Ein eingebauter Projektor wird die gewünschten Bilder auf ein weisses Stück Wand im Zimmer werfen. Der Empfänger ist mit einer Serie von Knöpfen oder mit einer Wahlscheibe wie beim Telephon für den Abruf der gewünschten Informationen ausgerüstet. Die Familie wird zusätzlich weitere, kleinere Empfangsgeräte besitzen, die auf Reisen genommen werden können.

Zu Recht weist der hier zitierte Fachmann darauf hin, dass solche Projektion, die sich zwar auf wissenschaftliche Studien und Entwicklungen in der Elektronik-Industrie stützt, völlig ändern kann, falls nicht vorauszusehende wirtschaftliche oder politische Ereignisse intervenieren.

Aktuelle technische Neuerungen und Probleme

Wer sich mit Information im näheren oder weiteren Sinne befasst, sah sich in den vergangenen Monaten mit einer Flut von Publikationen konfrontiert, die den Aufbruch in das Kommunikationswesen des Jahres 2000 in vielfacher Weise illustrierten. Es besteht kein Zweifel: wir stehen bereits in der von Alphons Silbermann aufgezeigten Entwicklung.

Radio, Zweit- und Autoapparat sind zur Selbstverständlichkeit geworden. Ebenso der Fernsehapparat.

Zurzeit offerieren SRG und PTT dem Empfänger unter normalen Voraussetzungen eines bis drei Schweizer Regionalprogramme. Dazu können in zahlreichen Regionen der Schweiz wiederum aufgrund der Standard-Leistungen der PTT ein oder zwei ausländische Programme gesehen werden, seien es nun italienische, österreichische, deutsche oder französische Programme. Dank der für Fernsehen denkbar ungünstigen Topographie unseres Landes und einer gewissen staatspolitisch zu begründenden Zurückhaltung unserer für das Fernsehen zuständigen Bundesstellen hat sich in der Schweiz ein bedeutendes Kabel-Netz entwickelt, das vorab störungsfreien Empfang des oder der schweizerischen Fernsehprogramme ermöglicht: Um ungünstig gelegenen, von den durch die PTT aufgestellten Sender nur schlecht bedienten Regionen störungsfreien Empfang zu sichern, bieten schweizerische und ausländische Firmen kommunalen Behörden die Installation eines Kabelfernsehnetzes an (Gemeinschaftsantenne), das nicht nur einwandfreien Empfang der drei schweizerischen Fernsehprogramme und einer Reihe von UKW-Radioprogrammen sichert, sondern auch eine ganze Reihe von ausländischen Programmen in das Haus bringt. Voraussetzung für die Erstellung solcher Anlagen: die Bereitschaft einer minimalen Zahl von Empfängen zur Leistung eines durch die Erstellungs- und Service-Kosten bedingten monatlichen Betrages und der kommunalen Behörden, die Abwicklung und Finanzierung des Vertrages mit der privaten Firma zu übernehmen.

Mit rund 500 bereits erstellten Anlagen erhalten in der Schweiz ca. 10% aller Fernsehabonnenten ihre Fernseh- und Radio-Programme via Kabel. Damit steht unser Land an der dritten Stelle aller Länder der Welt, die das Kabelfernsehen eingeführt haben. Der Empfang via Kabel bedeutet, dass z. B. am Zürichsee anstelle eines oder zwei schweizerischer Programme alle drei Schweizer Programme und dazu ORF I und III, ARD, ZDF, Südwest III und München III empfangen werden können.

Das Fehlen inter-kantonaler oder eidgenössischer Lösungen für die seit Jahren diskutierten Empfangsprobleme hat dazu geführt, dass sich zahlreiche Gemeinden in der ganzen Schweiz für die Schaffung eines solchen Kabelnetzes aktiv interessieren. Es ist daher damit zu rechnen, dass der oben erwähnte Prozentsatz sich rasch erhöhen werde. So erfreulich und gut-schweizerisch die Privatinitiative auch hier ist, muss man zu bedenken geben, dass wir bereits vor einer stark divergierenden Informations-Verteilung stehen, über die nicht mehr der Bürger, sondern die Finanzkraft und andere regionale Gegebenheiten entscheiden. Stark divergierende Informations-Verteilung? Während in vielen Landesteilen nur ein oder zwei Programme aus der Schweiz empfangen werden können, sieht sich der Kabel-

fernseh-Empfänger in der Lage, zwischen allen Schweizer und einer grösseren Auswahl gleich- oder fremdsprachigen Programmen aus dem Ausland zu wählen!

Dieser Faktor ist angesicht der bisherigen, zurückhaltenden Position der verantwortlichen Bundesstellen in bezug auf die Ausstrahlung ausländischer Programme nicht unbedeutend. Es ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen, dass die Einführung des Kabelfernsehens in Westdeutschland bisher an harten politischen Auseinandersetzungen gescheitert ist.

Die wesentliche, kulturpolitische Seite des ganzen Problemkreises kann hier jedoch nur angedeutet werden und müsste Gegenstand einer spezifischen Untersuchung bilden. Bleibt der erfreuliche Aspekt, dass die Kommunikation dank diesem System erheblich erweitert wird.

Als Alternative und Ergänzung zum hier rudimentär beschriebenen Kabel- oder Drahtfernsehen zeichnet sich bereits das Fernsehen via Satelliten ab. Durch einwandfreie Direktübertragung der Olympischen Spiele in Tokio oder Mexiko und der Apollo-Expeditionen haben über 100 Millionen Zuschauer gleichzeitig an bedeutenden historischen oder sportlichen Ereignissen teilgenommen. Das Satellitenfernsehen wird im Idealfall permanent zwischen 10 und 15 Fernsehen aus den verschiedensten Ländern in jede Wohnstube hineintragen können. Es ist allerdings zu erwarten, dass noch einige Jahre verstreichen, bis sämtliche technischen und politischen Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Wer sich des wachsenden Drucks bewusst ist, dem sich Tv-Direktionen und Fernsehschaffende nicht nur in der Schweiz sondern auch in Westdeutschland und Frankreich nicht zuletzt aus politischen Kreisen ausgesetzt sehen, muss sich fragen: Noch mehr, aber immer nur Fernsehen? Zurück zur Projektion von Alphons Silbermann:

«Die Programme, die sich die Schweizer Familie von 1985 ansehen wird, werden nicht notwendigerweise diejenigen sein, die gerade zur Stunde des Fernsehens entweder von den Stationen oder über Kabelfernsehen und von Satelliten ausgestrahlt werden. So werden viele Zuschauer sich ihr Programm selbst zusammenstellen, indem sie gewisse Programme auf magnetophonische Bänder aufnehmen. Sie werden dazu nicht anwesend sein müssen: die Aufnahmen können dank einer im Gerät eingebauten Uhr automatisch geschehen. Es können Kassetten oder Bildplatten gekauft bezw. ausgeliehen werden.»

Auf das Satellitenfernsehen haben wir hingewiesen. Die Bildplatte und Fernsehkassette ist zwar bis mindestens 1975 noch nicht in jedem Platten-, Radio- und Buchgeschäft oder am Kiosk zu haben, wurde aber in den USA, Japan und Europa in den vergangenen Monaten bereits Hunderttausenden von Interessenten an Radio- und Fernsehausstellungen, Electronic Shows usw. vorgeführt.

Die Kassette war seit Monaten ein beliebtes Thema von Zeitschriften und Zeitungen. Man las da von Milliarden-Geschäft, Revolution in der Kommunikation und Konkurrenz für Film und Fernsehen.

Der grosse Einsatz der Giganten der Elektronik-Industrie, CBS, RCA, Philips, Sony usw. und Zusammenschlüsse der bedeutendsten Verlagshäuser sowohl auf schweizerischem wie internationalem Gebiet gaben solchen Spekulationen gewaltig Vorschub.

Die Realität: mit der Ankündigung von Bild-Ton-Trägern, die das Aufnehmen (Speichern) und zu jeder beliebigen Zeit das Wiederabspielen auf einem Fernsehgerät von Fernsehprogrammen oder ausserhalb des Fernsehens gestalteten und gespeicherten Programmen ermöglichen, haben die Medien eine bedeutende Erweiterung erfahren. Zwischen 1969 und Ende 1971 wurden verschiedene – untereinander nicht standardisierte Systeme entwickelt und als Prototyp vorgeführt.

1. Super 8 – Elektronische Filmabtastung

Zusätzlich zum grossen Angebot an Super 8 Abspielgeräten, mit denen Hunderttausende von Amateuren, Lehrern usw. Super-8-Filme auf die Leinwand oder eine Wand projizieren, werden nun in Deutschland, England und in den USA Super-8-Filmabtaster entwickelt. Dieses System kombiniert zwei bekannte und bewährte Grössen: den qualitativ guten Super-8-Film und den Fernsehapparat als Wiedergabegerät. Kostenpunkt: ca. 3300.– Fr. Markteintritt: 1973. Wiedergabe und Eigenaufnahme mit Kamera.

2. Electro Video Recording – EVR

Bildaufzeichnung mit einem Elektronenstrahl auf einen 8,75 mm breiten Spezialfilm. Die Wiedergabe erfolgt durch ein spezielles Gerät, Teleplayer genannt, das bereits in den USA, Japan und Europa in Produktion ist. Kostenpunkt: ca. 4500.– Fr. Nur Wiedergabe. Kamera in Entwicklung.

3. Magnetband – Magnetische Ton-Bildaufzeichnung

Philips hat an der FERA, Zürich und an der Funkausstellung Berlin das VCR-System vorgeführt, das mit 1/2-Zoll-Band arbeitet. Dieses System wird ab 1972 von neun bedeutenden europäischen Firmen im Lizenzverfahren produziert und vertrieben. Preis des Gerätes: ca. 3300.– Fr. Markteintritt: Sommer oder Herbst 1972. Aufnahme vom Fernsehapparat und Wiedergabe. Aufnahme mit eigener Kamera.

Sony, Japan, und Cartrivision und RCA, USA, haben ebenfalls MAZ-

Systeme angekündigt, die 1972 oder später auf den Markt kommen. Sie arbeiten mit 3/4-Zoll-Band, womit kein Kassettenaustausch mit dem Philipsssystem – im Gegensatz zur Audiokassette – möglich ist.

4. Bildplatte

Die Bildplatte wurde von AEG-Telefunken und Decca entwickelt. Eine papierdünne Kunststoffscheibe, die mit 1500 Umdrehungen pro Minute (Schallplatte 33 oder 45) rotiert und von einem Diamanten abgetastet wird. Preis des Abspielgerätes: ca. 700.– Fr. Gerät ohne Plattenwechsler und ca. 1400.– Fr. Gerät mit Plattenwechsler (Spieldauer der Platte 5 Minuten).

Die verschiedenen Systeme sind hier nur in Stichworten vorgestellt. Über technische Eigenheiten, spezifische Programmpläne und Preise, Marktchancen und Standardisierungs-Probleme zu sprechen, würde den Raum einer speziellen Abhandlung beanspruchen. Zudem sind in den vergangenen Monaten zahlreiche ausführliche Systembesprechungen erschienen. Aus diesem Grund wurde hier auch nur auf die vier zurzeit bereits vorgeführten Systeme und nicht auf weitere Entwicklungen (Hologram usw.) hingewiesen. Der Autor vermittelt Interessenten gerne detaillierte Unterlagen.

Welches werden die Anwendungsgebiete für die neuen Medien sein?

Es ist als erstes auf den Sektor Bildung hinzuweisen. Trotz Schulfernsehen und Schulfilmdienst liegt es mit der Nutzung von Massenmedien im Unterricht noch im argen. Die Starrheit des Sendetermins des Schulfernsehens, der vom Lehrer nicht beeinflusst werden kann, ist ein oft unüberwindbares Handicap. Unvertrautheit mit der Technik oder Fehlen der entsprechenden Geräte sind Gründe dafür, dass das Angebot von Schulfilmdiensten (Super 8 und 16 mm) nicht optimal ausgenutzt werden, soweit nicht bereits der Katalog als solcher abschreckend wirkt.

Gewiss, neue Medien, das heisst Apparate, werden weder neue Information, neuen Stoff noch einen echten Dialog im Schulzimmer garantieren.

Der Schreibende ist sich auch bewusst, dass zahlreiche Lehrkräfte dem Thema Massenmedien und Unterricht und dem Einsatz und den Möglichkeiten der neuen Medien grösstes Interesse entgegenbringen. Es wird von der qualifizierten Information und objektiven Entscheiden auf kommunaler und kantonaler Ebene abhängen, ob Fernsehen, Kassettengeräte usw. an der richtigen Stelle zum Einsatz kommen und ob verhütet werden kann, dass jede Schule ein anderes System einkaufen und somit etwa einen Kassettentausch mit benachbarten Schulen verunmöglichen wird.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass Fernsehkabel, wenn sie schon gelegt werden, auch zu Schulhäusern geführt werden können, womit ohne grossen Aufwand ein Bild-Ton-Kontakt von einem Schulzentrum zum andern und selbstverständlich innerhalb der entsprechenden Gebäude möglich wäre. Kommunikation 2000?

Für die Erwachsenenbildung kann die Kassette ein neues Kommunikationsmittel bedeuten, ohne dass dadurch das Gespräch und die Begegnung, beide wichtige Anliegen, tangiert würden. Im Gegenteil. Ein Kurs kann in Video-Form, das heisst bei jedem Teilnehmer zu Hause eingeleitet, und im Gruppengespräch oder Diskussionsabend erweitert und abgerundet werden. Es ist nicht von ungefähr, dass sich Gewerkschaften und die Landeskirchen intensiv mit dem Thema Kassette zu befassen scheinen. Dass sie sich von ihr einen Ausweg aus einer eher verfahrenen Situation mit dem Fernsehen versprechen, ist kaum anzunehmen. Es wäre verfehlt, in der Kassette eine Ersatzlösung zu sehen, wo sie vielmehr ergänzen oder erweitern wird.

In der Berufsbildung und im Spitalwesen wird bereits mit Erfolg mit dem Videorecorder gearbeitet, desgleichen in gewissen Sportdisziplinen. Ein technischer Vorgang, eine Handlung usw. werden aufgenommen und in Gruppen bei mehrmaliger Abspielung des von Schülern, Studenten oder Lehrern aufgenommenen Vorganges diskutiert.

Es ist logisch, dass sich die pharmazeutische Industrie besonders für die Möglichkeiten der Kassetten-Industrie interessiert. Ihre Aufwendungen für die Ärzte-Information belaufen sich auf Millionen jährlich. Dem Arzt wird der Papierberg zum Alptraum. Mit der Kassette kann ihm nicht nur gleichviel oder mehr auf kleinerem Raum geboten, sondern erwiesenermassen optimalere, weil gefilmte Information vermittelt werden. Voraussetzung für den Erfolg solcher Information ist allerdings wie bei der bisherigen Form der Ärzte-Publikation absolute Qualität.

Die Bildschirme in Banken und auf Flughäfen sind bereits zu einem vertrauten Anblick geworden. Grosse Firmen wie Swissair oder das Modehaus Spengler setzen den Videorecorder wie Papierblock und Bleistift für ihre Personalausbildung ein, wobei dieser Vergleich eher auf die Selbstverständlichkeit des Einsatzes als auf die Preise zu beziehen ist. Allerdings: eine Videorecorderanlage für interne Schulung (Monitor, Aufnahmegerät und Kamera) ist heute bereits für 4000–5000 Franken erhältlich.

Die Unterhaltung? Alle denkbaren Varianten sind projektiert und teilweise bereits produktionsmässig in Angriff genommen worden. Die Fabrikanten der Bildplatte haben an der Weltpremiere der Farb-Bildplatte Peggy March, Jean-Claude Pascal und Fussballspiele auf ihre Pilot-Platten genommen. Ein anlässlich der Bildplatten-Demonstration in Berlin an rund 300 000

Besucher verteilter und von rund der Hälfte ausgefüllter Fragebogen ergab, dass ca. 10% der Befragten zusätzlich zu den vier vorgeschlagenen «Wunschgebieten» für die Bildplatte ein fünftes eigenhändig anführten: Pornographie. Ein extremes Beispiel?

Gewiss, es werden Opern, Spielfilme, vorab Märchen und Unterhaltung für Kinder – ein neuer Baby-Sitter –, Sportinformationen, Ballett-Lehrgänge, Kochkurse, Bastler-Informationen, Schachlehrgänge usw. angeboten werden. Das Gesetz, das über Erfolg und Nichterfolg entscheiden wird, dürfte hier wie bei Schallplatte, Buch und Zeitschrift jenes von Angebot und Nachfrage bleiben. Vergessen wir nicht, dass Heintje in der Schweiz sämtliche Schallplattenrekorde gebrochen hat.

Die Frage, wieweit die Kassette das Fernsehen verdrängen oder der Programmdiktatur ein Ende setzen werde, ist gestellt worden. Sie scheint am Ziel einer optimalen, unbehinderten Kommunikation vorbeizugehen. Genau so wenig wie die Schallplatte das Radio verdrängt hatte oder die Audiokassette dies tun wird, kann die Videokassette das Fernsehen beeinträchtigen. Im Gegenteil. Das Fernsehen wird sich zum Entstehen eines Fundus guter und die verschiedensten Sparten berührenden Videothek beglückwünschen dürfen. Es kann sogar einen wesentlichen Beitrag leisten. Beispiel: Anfangs November 1971 gründeten die französische Fernsehgesellschaft ORTF und das grosse Verlagshaus Librairie Hachette eine Gesellschaft für Produktion und Vertrieb von Videokassetten: Vidéogrammes de France.

Eine Videothek wird die Programmgestalter aus manch einer heiklen Situation retten, sei es, wenn der Programmchef in letzter Minute eine Sendung absetzen will oder wenn er vor der unheilvollen Entscheidung steht, einen Kriminalfilm von 1947 einzusetzen, der drei Wochen vorher von den westschweizer oder deutschen Nachbarn ausgestrahlt worden ist.

Damit sei nicht behauptet, dass alles beim alten bleiben und jedermann ob des Neuen überglücklich sein werde. Die Medien sind schon kraft ihrer Funktion und aufgrund wirtschaftlicher Vorgänge, die sie in bezug auf Werbung und Konkurrenz durch andere Informationsträger beeinflussen, zu einer ständigen Selbstkontrolle gezwungen. Das Erscheinen einer via Fernsehapparat ins Haus gelieferten elektronischen Zeitung dürfte in diesem Sinn ebenso einen Einfluss auf die NZZ oder die Schweizer Monatshefte haben wie die Kassette auf das Fernsehen.

In dieser Entwicklung ist in erster Linie eine Erweiterung der Informations-Möglichkeiten zu sehen. Sie wird gemäss Alphons Silbermann den Effekt eines Zuwachses der Verstärkerwirkung durch die Kommunikationsmittel haben. Wir erleben eine vermehrte Bewusstseinsbildung gegenüber den Möglichkeiten der bereits wirksamen und für die kommenden Jahr-

zehnte angekündigten Medien. Es ist anzunehmen, dass eine Art Dialog zwischen dem Fernsehzuschauer und dem Studio in den kommenden Jahren nicht mehr allein dem «Wünsch Dir Was»-Team und alle vier Jahre den Wahlstudios vorbehalten bleibt. Bereits mit den bestehenden Einrichtungen, aber noch viel mehr mit den Kabelfernsehnetzen, wird eine Zweiweg-Kommunikation zur Wirklichkeit, mit der wir uns auseinandersetzen müssen.

Wir stehen mitten in einem Prozess, der die Visualisierung eines Lehrvorganges, einer einfachen Information ausserhalb der Filmstudios und Fernsehstation in den Entscheidungs- und Aktionsbereich jeder Einzelperson und Institution gerückt hat. Visualisierung ist nicht mehr Tabu und exklusiver Bereich der Filmwelt und angewandter Berufe aus der Werbung.

Diese Entwicklung ist nicht zu unterschätzen, weder von der Einzelperson noch von der Institution. Sie muss interessieren, weil sie Lehr- und Lernprozesse einerseits und das Informationswesen andererseits stark beeinflusst. Ignoranz oder Unkenntnis gegenüber den neuen Techniken werden zu einer Ungleichheit der Information und Bildung und damit der Möglichkeiten des Einzelnen führen.

Aus dieser Sicht müssen sich Regierungsstellen und Erziehungsbehörden auf jeder Ebene und möglichst unter gegenseitiger Information mit allen Medien befassen, die das Kommunikationswesen der nächsten Jahrzehnte bestimmen werden. Der Umstand, dass sich die Europäische Kommission in Brüssel, der Europarat in Strassburg, höchste Staatsstellen in Frankreich und Gewerkschaftsfunktionäre in Westdeutschland, Österreich und in der Schweiz konkret mit der Kassette und anderen angekündigten Medien befassen, spricht für diese Feststellung.

Es ist zu hoffen, dass «sich befassen» im Sinne von «fördern» und nicht von «einschränken» zu verstehen ist.

Das 21. Jahrhundert ist angebrochen. Im Kommunikationswesen auf jeden Fall.

GEORGES DUPLAIN

Unsere tägliche Information

Die Rolle der Schweizerischen Depeschenagentur

Einige Grundlagen

«*Sachliche Richtigkeit, Objektivität, Raschheit und Vollständigkeit sind die wesentlichen Grundsätze der Berichterstattung für die Schweizerische Depeschenagentur.*» Mit diesem Auszug aus der Wegleitung für Redaktoren und Korrespondenten der SDA möchten wir den Aufsatz über Zweck und Bedeutung der Agentur im Informationswesen unseres Landes eröffnen. Im genannten Leitfaden heisst es weiter:

«Die Mitarbeit bei der SDA erfordert ein hohes Mass an Verantwortungsbewusstsein und Sorgfalt. Es müssen alle Tendenzen sowie Einflüsse staatlicher, politischer und wirtschaftlicher Art ausgeschaltet werden. Die Nachricht, die von der SDA übermittelt wird, muss so abgefasst sein, dass sie jeder Überprüfung standhalten kann. Objektivität heisst nicht, allen Wünschen entgegenzukommen, sondern alle Wünsche nach dem gleichen objektiven Massstab der Informationswürdigkeit zu behandeln, im materiellen wie im quantitativen Sinn.

Eine Nachricht darf keine polemischen Ausfälle oder eine kritische Wertung enthalten. Ist die Tatsache der Polemik selbst wichtiger informatorischer Bestandteil einer Nachricht, so muss unmissverständlich klargemacht werden, von wem die Polemik ausgeht, damit nicht der Eindruck entstehe, die Agentur selbst stehe dahinter. Jeder Bericht, der eine Kritik an einer Person oder Institution enthält, soll durch Stellungnahme oder Angabe der Motive der inkriminierten Seite ergänzt werden.»

In diesem Sinne nimmt die SDA als Lieferantin der Informationsmedien Presse, Radio und Fernsehen, von denen sie getragen wird, ihren Platz im Dienste der öffentlichen Meinungsbildung ein.

Ein gewissenhafter «Grossist» ...

Die SDA ist eine Einkaufszentrale der Schweizer Informations-Medien, gewissermassen ein Nachrichten-«Grossist». Sie hat dafür zu sorgen, dass den Redaktionen eine möglichst reiche Auswahl an Meldungen zur Verfügung

steht und dass ihnen diese Meldungen in der für die Weiterverarbeitung geeignetsten Form zukommen. Bei der Auswahl, Bearbeitung und Übermittlung der Informationen halten sich die Verantwortlichen an ganz bestimmte Richtlinien: Ernsthaftigkeit und Gewissheit gehen vor Brillanz und Sensation. Sie nehmen eine gewisse Farblosigkeit in Kauf, in der Meinung, dass es Sache der Zeitungen, des Radios und des Fernsehens sei, durch die endgültige Auswahl und die Art der Präsentation der Meldungen den Ereignissen jene Färbung zu verleihen, die sie als wünschbar erachten oder die von ihrem Publikum verlangt wird. Jedem Informationsmittel kommt seine besondere Rolle zu – jedes trägt seine eigene Verantwortung.

Die SDA sucht die Tatsachen so objektiv wie immer nur möglich darzustellen, indem sie einerseits die Berichte so weiterleitet, wie sie aus den verschiedenen Quellen eintreffen, und anderseits die von verschiedenen Seiten dazu geäusserten Kommentare wiedergibt. Zu den Quellen lässt sich sagen, dass die SDA in bezug auf die Auslandnachrichten fast ausschliesslich auf die grossen Weltagenturen angewiesen ist.

Bis 1894 – dem Gründungsjahr der Schweizerischen Depeschenagentur – waren unsere Schweizer Zeitungen direkt den nationalen Agenturen Havas (Frankreich), Wolff (Deutschland) und Stefani (Italien) ausgeliefert, die willkürlich die Abonnementspreise diktierten und mehr und mehr versuchten, durch die Nachrichten die schweizerische Öffentlichkeit im Sinne ihrer nationalen Interessen zu beeinflussen. Die schweizerischen Verleger erkannten rechtzeitig die Gefahren, die eine solche Belieferung in sich barg, und schlossen sich zusammen mit dem Ziel, jeder Zeitung die Nachrichten aller drei Quellen zugänglich zu machen, um auf diese Weise einer allzu einseitigen Orientierung der Zeitungsleser entgegenzutreten. Die Gründung einer eigenen nationalen Agentur geschah somit aus einer staatspolitischen Notwendigkeit heraus, die auch heute noch Gültigkeit hat, wenngleich sich die Gewichte inzwischen etwas verschoben haben. Die heutige «allgegenwärtige» Information lässt einseitiger Beobachtung kaum mehr Raum.

Wenn die SDA keine amerikanischen Agenturen vertritt, so deshalb, weil diese es aus finanziellen Gründen vorziehen, ihre Meldungen direkt an einige ausgewählte Zeitungen zu verkaufen, und an einer Verbreitung durch die Landesagentur kein Interesse zeigen.

Die SDA verfügt zur Zeit nur über zwei eigene Auslandkorrespondenten. Diese Zahl soll erhöht werden, sobald es die finanziellen Verhältnisse der Agentur erlauben. Es handelt sich dabei nicht um eine laufende Information, sondern um Übersichten und Berichte über bilaterale Probleme von schweizerischem Interesse, die uns von Redaktoren und Journalisten schweizerischer Herkunft aus den grossen Weltstädten übermittelt werden. Diese

Kommentatoren arbeiten auch für andere Informationsmedien, sind also nur gelegentlich für die SDA tätig.

Was die Inlandinformation betrifft, unterhält die SDA nebst der Hauptredaktion in Bern Regionalredaktionen in Zürich, Basel, Luzern, Chur, Genf, Lausanne und Delémont. Jede dieser Redaktionen verfügt ihrerseits über eigene Korrespondenten. Das inländische Korrespondentennetz der SDA ist in den letzten Jahren erheblich erweitert und verstärkt worden. Viele dieser Korrespondenten sind entweder Berufsjournalisten, die für lokale und regionale Zeitungen arbeiten, oder freie Mitarbeiter, die auch für andere Informationsmedien tätig sind.

Diese Tatsache verdeutlicht, dass auch in dieser Richtung keine Gefahr von Manipulation zu fürchten ist.

Aktionäre = Abonnenten

Nicht zuletzt sei festgehalten, dass die SDA eine Aktiengesellschaft ist, deren Aktionäre die Informationsmedien der ganzen Schweiz – zugleich auch ihre Abnehmer – sind, das heisst die Zeitungsverleger, die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft sowie die Berufsverbände der Verleger und Journalisten. Die SDA steht somit unter ständiger Kontrolle von Berufsleuten.

Als sehr wesentlich scheint uns schliesslich der Hinweis, dass die SDA vom Bundeshaus im weitesten Sinne des Wortes unabhängig ist. Selbstverständlich unterhält sie mit den Bundesstellen die besten Beziehungen, da ihr von ihrer Aufgabe her daran liegt, möglichst gut und prompt über die Geschehnisse in unserem Land zu orientieren.

Dank ihrer Unabhängigkeit von den staatlichen Instanzen kann sie aber von niemand gezwungen werden, eine bestimmte Nachricht zu veröffentlichen oder zu unterdrücken. Sie ist der Auffassung, dass die vom Volk oder seinen Vertretern gewählten Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden auch die Wortführer des Volkes und die Vollstrecker seines Willens seien, so dass es als normal und gerechtfertigt erscheint, über ihre Entscheidungen und Absichten zu berichten, bevor die Kritik, deren Gegenstand sie unter Umständen bilden und deren Veröffentlichung ebenso selbstverständlich ist, gemeldet wird.

Die SDA vergisst nicht, dass sie geschaffen wurde, um ihren Abonnenten eine Vielfalt von Informationsquellen zu erschliessen, was die beste Garantie für die Objektivität darstellt. Sie beansprucht deshalb kein Monopol, wohl aber die Mittel, die es ihr ermöglichen, ihren Platz, namentlich auf dem Gebiet der Inlandinformation, zu behaupten. Sie legt Wert darauf, bei der Information der Schweizer über die Schweizer und die Schweiz ihre

Rolle als Landesagentur spielen zu können. Wie bereits ihre Gründer ist sie sich auch der Aufgabe bewusst, durch Vermittlung der grossen Agenturen das Ausland über die Schweiz zu informieren.

Indem sie sich mit allem, was der öffentlichen Meinungsbildung dient, als dem eigentlichen Zweck der Information überhaupt, eingehend befasst, steht die SDA auf dem Standpunkt, dass es in einem Land wie dem unseren wünschbar, ja notwendig sei, dass eine möglichst grosse Zahl von Zeitungen erhalten bleibe. Die Agentur muss deshalb jede Rationalisierung begünstigen, welche diesem Zweck dienlich erscheint. Unter diesem Gesichtswinkel hat sie sich zum Beispiel für den Fernsatz entschieden.

Die Realität erlaubt keine Manipulation

In letzter Zeit haben sich vermehrt Stimmen hören lassen, die Besorgnis über die Rolle der Landesagentur zum Ausdruck bringen, als ob eine solche Institution eine potentielle Gefahr für die Manipulierung der öffentlichen Meinung darstellte. Diese Befürchtung wird von völlig falschen Vorstellungen von den tatsächlichen Verhältnissen auf einer Nachrichtenagentur genährt. Schon auf internationaler Ebene ist es praktisch ausgeschlossen, dass eine grosse Nachrichtenagentur, die beispielsweise von einem Staat oder sogar einer Gruppe von Staaten beeinflusst sein könnte, imstande wäre, eine bewusst orientierte Information herauszugeben. Die Konkurrenz-Agenturen würden irgendwelche tendenziöse oder gesteuerte Nachrichtengebung sofort wahrnehmen, und die Folge davon wäre unfehlbar ein lebensgefährdender Kreditschwund der betreffenden Agentur.

Gerade die Gefahr der Abhängigkeit von einer einzigen internationalen Agentur hatte die Gründer der SDA veranlasst, eine schweizerische Agentur zu schaffen, damit sie über diese Institution die Nachrichten aller wichtigen internationalen Agenturen erhalten und auf diese Weise die verschiedenen Standpunkte und Auffassungen selber beurteilen und abwägen konnten.

Wenn die Gefahr der Manipulation also bereits auf internationaler Ebene durch die Konkurrenz gebannt ist, so trifft dies umsomehr für ein kleines Land wie das unsrige zu, in dem eine grosse Zahl von Zeitungen sowie die Radio- und Fernsehstudios neben der Agentur noch ihre eigenen Informanten besitzen.

Wenn die SDA sich Einseitigkeit in bezug auf Partei oder Region zuschulden kommen liesse, wären die Berufsleute die ersten, die sofort hellhörig würden, und allein schon von diesen Kreisen her würde auf der Stelle dafür gesorgt, dass die SDA-Information wieder ins Lot gebracht

würde; denn die Kunden der SDA gehören ja sämtlichen politischen Richtungen und Regionen an. Jeder Versuch, irgendwie richtungweisend handeln zu wollen, wäre für die SDA nicht nur zwecklos, sondern angesichts ihrer Struktur und ihrer Vertrauensstellung innerhalb der Schweizer Presse geradezu absurd.

Wie wird selektioniert?

Wenn wir jetzt zur Praxis der Funktion der Selektion kommen, so lässt sich allgemein sagen, dass die berufliche Ausbildung des für die Auswahl verantwortlichen Agenturredaktors dafür bürgt, dass eine Manipulierung ausgeschlossen ist. Schon im ersten Artikel der Statuten ist festgehalten: «Die Gesellschaft hat zum Zweck die Einrichtung und den Betrieb eines den Bedürfnissen der schweizerischen Presse entsprechenden Nachrichtendienstes sowie die Förderung des Nachrichtenverkehrs und der Nachrichtenübertragung im allgemeinen.» Unter «schweizerischer Presse» sind heute selbstverständlich auch die Massenmedien Radio und Fernsehen zu verstehen.

Die Selektion hat im weitesten Sinne nach dieser Zweckbestimmung zu geschehen. Die Verantwortlichen der SDA, vor allem die Dienstchefs, die die Selektion ausüben, und die Redaktoren, die die Nachrichten verarbeiten, müssen sich in erster Linie diese Bedürfnisse vor Augen halten. Es ist daher kaum möglich, an einzelne Zeitungen oder Informationsträger zu denken, weil es nicht zur Aufgabe der SDA gehört, auf spezifische Wünsche oder Neigungen einzelner ihrer Kunden Rücksicht zu nehmen. Im Gegenteil müssen die direkt Verantwortlichen des Betriebes sich auf die Erwartungen und Bedürfnisse der Öffentlichkeit konzentrieren, das heisst sie müssen an die Leser, Radiohörer und Fernsehzuschauer denken und sich überlegen, wofür ein breites Interesse vorhanden sein könnte und was weniger im Brennpunkt des allgemeinen Interesses liegt. Die Erfahrung lehrt auch, dass eine Meldung besser verfasst wird, wenn der Redaktor an den letzten Abnehmer denkt, als wenn er sie im Hinblick auf den Detaillisten redigiert.

In der Art und Weise, wie die Agentur diesem öffentlichen Informationsbedürfnis nachkommt, liegt allerdings noch eine grosse Nuancen-Skala. Das Interesse, das ein Ereignis oder ein Sachverhalt wecken kann, ist an sich noch kein genügendes Kriterium für dessen Informationswürdigkeit; das subjektive Moment steht hier zu sehr im Vordergrund. Dagegen ist der Informationsgehalt ein objektives Element, auf das sich abstellen lässt. Indessen wird auch darüber jede Agentur oder Zeitung ihre besonderen An-

sichten vertreten. Für die SDA und ihre Abonnenten liegt der Massstab für den informativen Wert einer Meldung darin, ob sie hilft, Ereignisse besser zu verstehen und zu beurteilen. Tatsachen möglichst aufschlussreich weiterzuvermitteln, setzt solides Sach- und Fachwissen voraus. Die «faits divers» dürfen natürlich nicht vernachlässigt werden, doch geht es in erster Linie immer darum, fortlaufend einen möglichst allgemeinen Überblick über die Ereignisse in der Welt und im eigenen Land zu geben.

Die staatspolitische Bedeutung einer zuverlässigen und breiten Information ist dabei nicht zu verkennen, ist sie doch wesentliche Voraussetzung für unsere Bürgerinnen und Bürger, ihrer Rolle als Mitbestimmende und Mitgestaltende unseres Staates gerecht zu werden. Für diese Aufgabe in vermehrtem Mass prädestiniert ist natürlich der Detaillist: die Zeitung, das Radio und das Fernsehen. Die SDA steht – im Sinne der Gründungskonzeption – ganz im Dienst dieser Medien, die ihr andererseits die für die Erfüllung ihrer Aufgabe notwendigen Mittel zur Verfügung stellen.

Nicht ohne Einfluss auf die Nachrichtengebung sind die technischen Voraussetzungen. Die Übermittlungskapazität setzt der Selektion absolute Grenzen, indem ganz einfach nicht mehr Stoff übermittelt werden kann, als die Übermittlungskapazität zulässt. Je nach Lage kann eine Meldung, die zuvor als wichtig gegolten hätte, in den zweiten oder dritten Rang zurückfallen, sobald etwas noch Wichtigeres eintrifft. Diese Tatsache gilt aber ebenso für alle anderen Informationsmedien.

Die Stoffauswahl geschieht in einem mehrstufigen Vorgang. Sie beginnt bereits ausserhalb der SDA, indem die Auslandagenturen sowie die Inlandkorrespondenten gezwungenermassen schon eine Vorwahl treffen. Es kann selbstverständlich auch vorkommen, dass ein Ereignis durch eine fremde Quelle bekannt wird, was die SDA veranlasst, nachzuforschen, weshalb ihr diese Meldung nicht zugekommen ist, und bei der betreffenden Stelle einen Bericht anzufordern.

Die Meldungen, die am Hauptsitz der SDA in Bern ankommen und von da aus wieder verbreitet werden, gelangen zuerst in die Zentralredaktion, wo der Dienstchef über ihre Verwendung entscheidet. Bei jeder eintreffenden Meldung muss er sich die Fragen stellen:

- Hat die Meldung gesamtschweizerischen Informationswert?
- In welchem Verhältnis steht ihr Informationswert zu dem in diesem Zusammenhang bereits übermittelten Material und zu dem angekündigten oder noch zu erwartenden Stoff?
- Wie steht es mit der Dringlichkeit dieser Meldung und andern gleichzeitig vorliegenden?
- Wie stark ist die Übermittlungsanlage bereits belastet?

Die eigentliche Selektion hängt von der Antwort auf jede dieser Fragen ab. Man darf ohne weiteres sagen, dass erst eine jahrelange berufliche Erfahrung als Agenturredaktor zu dieser Funktion befähigt, die mit einem hohen Mass an Verantwortung verbunden ist. Die Berufsproblematik mag darin liegen, dass diese Funktion von verschiedenen Berufsleuten ausgeübt wird – jeder mit seiner eigenen Beurteilung, Wertskala und seinen persönlichen Empfindungen. Dasselbe gilt für die Redaktoren, die anschliessend die Meldungen redigieren, manchmal kürzen, oft mit eigenen Recherchen vervollständigen, und den Chefredaktoren, die zuletzt das fertige «Produkt» kontrollieren. Wo bliebe aber die Menschlichkeit, wenn man diese Faktoren rundweg ausschalten wollte? Liegt nicht auch gerade in der Individualität des Einzelnen eine Sicherheit mehr, die eine Manipulation bei der SDA ausschliesst?

Wo Gefahren drohen

Wir hoffen, gezeigt zu haben, dass die Angst vor einer Steuerung der öffentlichen Meinung durch eine Agentur wie die SDA aus sehr verschiedenen Motiven unbegründet ist. Unsere Sorgen liegen heute vielmehr in der entgegengesetzten Richtung, nämlich darin, als Agentur manipuliert zu werden: Heute besteht offensichtlich eher die Gefahr einer Manipulierung durch mehr oder weniger organisierte Gruppen, deren Existenz erst durch die Verbreitung eines Communiqués manifest wird. Hier liegen für uns die schwerwiegenden Entscheide. Wann ist eine solche Gruppe wirklich repräsentativ, wirklich existent? Wann ist sie berechtigt, über ihr Programm und ihre Ziele zu informieren? Wann handelt es sich nur um einige Leute mit vagen Absichten, denen eine Agentur durch Verbreitung einer Meldung zu einer Existenz verhilft, die in Tat und Wahrheit gar nicht vorhanden ist?

Solche und ähnliche Fragen lassen erkennen, dass die Mitarbeit auf einer Landesagentur nebst der fachlichen Kompetenz ebenso ein hohes Berufsethos voraussetzt; denn erst grösste Sorgfalt, Gewissenhaftigkeit und Unbestechlichkeit in der Beurteilung zeichnen eine zuverlässige Information aus, um die sich die SDA allen Ernstes bemüht.

WILLY KAUFMANN

Der Publizist zwischen Fernsehen und Zeitung

Die Formulierung des gegebenen Themas darf wörtlich genommen werden. Unsere Betrachtung geht aus von der Problematik des Radio- und Fernsehpublizisten: eines wichtigen Treuhänders der öffentlichen Meinung und der Informationsfreiheit, der in seinem Berufs- und Funktionsverständnis zwischen zwei Stühlen sitzt.

Die Frage nach Freiheit und Verantwortung, nach Rechten und Pflichten des Journalisten ist in diesem Bereich besonders akut; eine befriedigende Antwort liegt jedoch noch in weiter Ferne. Anerkannte Rechtssätze und Spielregeln gibt es eigentlich nur für die Journalisten unserer Presse, deren pluralistische Struktur dabei als entscheidende Voraussetzung gilt. Demgegenüber wird der faktische Monopolcharakter von Radio und Fernsehen in praktisch allen massgeblichen Kreisen als wesentlich und unabänderlich betrachtet. Als Folge davon werden die Mitarbeiter dieser Medien vom Geltungsbereich der Pressefreiheit a priori ausgenommen. Wo sonst finden sie nun aber den Massstab für die besondere Relation ihrer Verantwortung und Freiheit im demokratischen Informationsprozess? – Die volle Tragweite dieses Problems wird offenbar erst in jüngster Zeit erkannt, nachdem die Diskussion um das Radio- und Fernsehwesen bisher etwas einseitig auf der institutionellen Ebene geführt worden ist.

Schlüsselrolle des Redaktors

Will man Radio und Fernsehen überhaupt in den Dienst eines demokratisch und pluralistisch verstandenen Informationsflusses stellen – was hier vorausgesetzt sei –, so muss man sich vorweg des Begriffs der «Massenmedien» erwehren. Ein Informationssystem, das die genannten Prädikate verdient, kann nur zwischen definierbaren und erkennbaren Partnern zustandekommen, keinesfalls zwischen einer amorphen «Masse» und einer in anonymer Breite zerfliessenden «Institution».

Daraus ergeben sich konkrete Forderungen an den Radio- und Fernseh-Programmdienst. Zur Empfängerseite hin sollte sein Informationsangebot im wesentlichen nicht massen-, sondern zielgruppenorientiert sein. Der Einwand, eine solche Konzeption scheitere schon an der technischen Dimension dieser Medien, verfängt nur dort, wo man auf

maximale Hör- oder Sehfrequenzen und möglichst allgemeine Zustimmung ausgeht. Im Sinne einer vernünftigen Breitenwirkung ist es durchaus möglich, mit der gleichen Sendung verschiedene Zielgruppen differenziert zu engagieren. Die Darstellung eines Themas kann von einem bestimmten Standort aus erfolgen, muss dann aber verschiedene Zugänge zum Problem öffnen; sie kann auch von mehreren Standpunkten her inspiriert sein, muss dann aber deren Dialog austragen und nicht auf den kleinsten gemeinsamen Nenner reduzieren. Was diese Beispiele sagen wollen, ist klar: Es geht hier nicht einfach um programmliche Dispositionen, sondern um echte Gestaltungsaufgaben.

Und diese Gestaltungsaufgaben sind nun auf der «Absenderseite» das Metier unserer Radio- und Fernsehpublizisten. Ihre Leistung, man weiss es, kommt weitgehend im Teamwork zustande. Von Kameramann und Tonoperateur über Cutterin, Scriptgirl, Darsteller oder authentische Teilnehmer bis zum Reporter oder Regisseur trägt jeder mit seiner Handschrift etwas bei. Das ganze aber wird umspannt einerseits von der Planung und dem Konzept, die der Arbeit zugrundeliegen, andrerseits von ihrer Einspeisung in den eigentlichen Kommunikationsvorgang. Hier wird nicht mehr und nicht weniger verlangt als die Funktion des unmittelbar verantwortlichen Redaktors.

Sein Auftrag – immer noch funktionell gesehen – ist grundsätzlich genau so unteilbar wie derjenige seines Kollegen von der Presse, nur dass er ein etwas umfangreicheres handwerkliches Instrumentarium umfasst. Der Redaktor hat nach möglichst klar definierten Kriterien das Geschehen zu beurteilen, eine Stoffwahl und eine Formwahl zu treffen. Er hat sodann die Umsetzung dieses Konzepts in Wort, Ton und Bild zu verfolgen und laufend (Live-Produktion) oder abschliessend (Vorproduktion) auf ihre komplexen Aussage- und Stimmungsgewichte hin zu überprüfen. Gemäss dem Ergebnis und den von Anfang an geltenden Kriterien hat der Redaktor schliesslich den Beitrag zeit- und sinngerecht in den Programmablauf einzugliedern, seine Standort- und Wertbezüge in der Präsentation zu deklarieren und mithin – so unsere These – das Ganze zu verantworten.

Die Frage der Verantwortlichkeit führt vom «Funktionsbild» des Redaktors zwingend zu seiner personalen Verkörperung. Dabei mag es – analog zu den Tendenzen im Pressewesen – von untergeordneter Bedeutung sein, ob es sich um einen Einzelredaktor oder um ein echtes (das heisst personell definiertes und solidarisches) Redaktionsteam handelt. Entscheidend ist vielmehr die radikale Frage: Kann und soll es in der Radio- und Fernsehinformation unmittelbar verantwortliche Redaktoren im vollen Sinne des Wortes überhaupt geben?

Gefährdete berufliche Grundvorstellungen

Dieses Kardinalproblem ist in massgeblichen Instanzen innerhalb wie ausserhalb des Radio- und Fernsehwesens umstritten. Nur wird leider kaum je so hart und klar Stellung bezogen, wie die Frage hier gestellt ist. Konflikte zwischen der heutigen Monopolstruktur der SRG und dem Berufsethos, der Verantwortlichkeit und der Freiheit ihrer Publizisten treten zwar zwangsläufig auf. Man pflegt sie jedoch eher pragmatisch zu glätten, als bis in ihre Konsequenzen durchzudenken. Dadurch läuft das Selbstverständnis des Publizisten Gefahr, allmählich verwässert und schliesslich neutralisiert zu werden: für ihn wohl das grösste aller zur Wahl stehenden Übel.

Zunächst geht es um die funktionell schon umschriebene Unteilbarkeit des Redaktionsauftrags. Diese umfassende Klammerfunktion von der Planung bis zum Kommunikationsvorgang kann unterbrochen oder zerteilt werden, sei es aus Sicherheitsgründen oder im Sinne des «divide et impera». So kann ein bestimmter Sendebeitrag beispielsweise von einer Redaktion konzipiert, von der zweiten produziert und von einer dritten präsentiert werden. Es kann auch in einer beliebigen Phase zu Interventionen der «Hierarchie» im institutionellen Sinne kommen – mit oder ohne Druck von aussen.

Dergleichen widerspricht nicht etwa nur der Eitelkeit bestimmter Redaktoren. Wesentlicher ist, dass die Kontinuität der Kriterien verloren geht. Die Kennzeichnung eines gesendeten Beitrags stimmt möglicherweise mit den Voraussetzungen seines Entstehens nicht mehr überein. Für den Empfänger wird die Zuordnung des Inhalts zu einem Absender-Standort unmöglich, die Botschaft selbst missverständlich; der ganze Informationsvorgang verliert an innerer Substanz und Qualität.

Die zweite Kernfrage gilt der redaktionellen Freiheit, und zwar nicht ihrem Spielraum, sondern ihrer grundsätzlichen Ableitung. Die Annahme ist zu einfach, der Redaktor verlange einfach für ein bestimmtes Quantum Verantwortung ein entsprechendes Quantum subjektiver Freiheit. Er geht vielmehr davon aus, dass der demokratische Informationsprozess keine Einbahnstrasse, sondern eben ein Austausch sein muss. Nun wird dieser Austausch in einer noch so pluralistischen Presse bereits stark kanalisiert. Der Zeitungsjournalist muss deshalb die Grundrechte der Informationsfreiheit und Meinungsäusserungsfreiheit nicht nur auf dem Weg von oben nach unten respektieren; er muss sie auch auf dem Weg von unten nach oben selbst wahrnehmen und gewissermassen stellvertretend ausüben können. So verstanden, unterscheidet sich der journalistische Aspekt der Pressefreiheit, auch «Meinungsäusserungsfreiheit des Journalisten» geheissen, doch wesent-

lich von einer Blankovollmacht zu subjektiver Meinungsmache. Dieses Freiheitsverständnis ist übrigens – auch bei ungleicher Organverantwortung – das Wesentliche, was «freie Journalisten» und verantwortliche Redaktoren miteinander gemeinsam haben.

Den Radio- und Fernsehjournalisten dagegen wird dieses Freiheitsverständnis grundsätzlich abgesprochen, und zwar in erster Linie mit dem Hinweis auf die Monopolstruktur ihrer Medien. Soviel geht jedenfalls aus den bisher bekannten Unterlagen der kommenden Radio- und Fernsehgesetzgebung hervor. Die Schlichtheit der Argumentation erstaunt dabei um so mehr, als sich gerade die Presse in jüngster Zeit sehr viel differenzierter und fruchtbarer mit Strukturproblemen und ihren geistigen Auswirkungen auseinandergesetzt hat. Im Zeichen der Pressekonzentration verlagern die Publizisten den Akzent folgerichtig von der «äusseren» auf die «innere» Pressefreiheit, die den grundrechtlich qualifizierten Redaktionsauftrag nicht nur dem Staat, sondern auch der Herausgeber- bzw. Verlegerschaft und den auf sie wirkenden Drittkräften gegenüber zu schützen hat. Diskussion und Experiment sind dabei schon bis zur Mitbestimmung der Redaktoren gediehen. Diese Tendenz entspricht einer wohlverstandenen Wertordnung: Der Publizist wird seine Mitverantwortung eher auf den institutionellen Bereich ausdehnen, als dass er sich durch dessen Hypertrophie in seinem angestammten Auftrag einengen liesse.

Denkt man nun den Konzentrationsprozess in der Presse – auch nur theoretisch – bis zur Bildung weniger grosser Blöcke weiter, so berechtigt das vorstehende Modell doch heute schon zur Hoffnung, dass der im demokratischen Dialog unerlässliche Pluralismus anstelle der bisherigen Vielzahl profilierter Zeitungen durch eine Vielzahl profilierter Redaktoren oder Ressort-Teams weiterhin gewährleistet werden könnte.

Die Tatsache, dass die vorgegebene Konzentration des Radio- und Fernsehwesens in der Schweiz statt zu einer Aufwertung zu einer Abwertung der redaktionellen Verantwortlichkeit geführt hat, entbehrt nach diesen Überlegungen jeder zwingenden Logik.

Handicap des Monopoldenkens

Zur Strukturfrage selbst seien einige faktische Hinweise gestattet. Die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) umfasst als einzige konzessionierte Programmträgerin gegenwärtig 11, in Zukunft allenfalls 14 bis 17 getrennte Programmdienste, für deren Selbständigkeitsgrad theoretisch ein relativ weiter Spielraum bestünde. Insgesamt arbeiten in diesen Programmdiensten mindestens 150 bis 200 individualisierbare Redaktionen, die ent-

weder ein Sachgebiet oder eine Sendesparte zu betreuen haben. Der Zusammenschluss der ursprünglich regional gewachsenen Programmdienste zur SRG erfolgte vor 40 Jahren auf ausdrückliche Einladung des Bundesrates, und zwar zur Hauptsache aus reinen Zweckmässigkeitsüberlegungen. Dem zunächst mehr koordinierenden Wirken der Generaldirektion folgte seit dem Aufschwung des Fernsehens eine eigentliche Zentralisierungstendenz, zuerst in der Verwaltung, dann auch in programmlichen Belangen. Ein Nachweis dafür, dass auf diesem Weg eine betriebswirtschaftliche Optimierung erzielt wird, steht noch aus.

Nur soviel zur Zwangsläufigkeit des Monopolcharakters – und als Ansatz zu einer Strukturkritik, die diesen Rahmen sprengen würde, vielleicht aber an anderer Stelle aufgenommen wird.

Wichtig daran wäre für den Radio- und Fernsehpublizisten, dass sich wenigstens die «Aussenwelt» – Politik, öffentliche Meinung und nicht zuletzt die Pressepublizistik – von diesem teilweise vorgefassten Monopoldenken etwas freizumachen vermöchten. Er selbst – wie wohl jeder wirkliche Schweizer Journalist – neigt ja in der Regel keineswegs zu monopolistischen Ansprüchen, sondern zum engagierten, pluralistischen Dialog – auch wenn dieser, der Tragweite des Mediums entsprechend, immer dem Ganzen verpflichtet bleiben muss.

Die für ihn so verfängliche Identifikation des Publizisten mit der Gesamtinstitution wird im Innenverhältnis der SRG allerdings geradezu postuliert. Die Generaldirektion hat in verschiedenen Dokumenten ihr Konzept einer nahtlosen hierarchischen Stufenleiter vom kleinsten Programmgestalter bis hinauf zum Generaldirektor niedergelegt, der laut Konzession und Statuten für die allgemeine Leitung des Programmdienstes verantwortlich ist. Qualitative Berufsabgrenzungen – etwa analog zum Verhältnis Redaktor/Herausgeber/Verleger – sind auf keiner Stufe anerkannt, ebensowenig spezifische berufliche Freiheitsansprüche. Der Spielraum des einzelnen Redaktors kann nur durch zugeteilte oder delegierte Kompetenzen umschrieben werden. In der Konsequenz lässt dieses System zwei Ergebnisse zu: Entweder ist der Generaldirektor ein authentischer Publizist und als solcher der Chefredaktor sämtlicher Radio- und Fernsehprogramme in der Schweiz – oder es gibt innerhalb der SRG überhaupt keine authentischen Publizisten im zuvor umschriebenen Sinne.

Diese unbefriedigende Alternative mag in groben Zügen die Sackgasse aufzeigen, in welche das Selbstverständnis der Radio- und Fernsehjournalisten geraten ist, und zugleich einen tieferen Grund jüngster Konflikte verständlich machen. Dabei fehlt es nicht etwa an der Gesprächsbereitschaft der SRG-Leitung; aber ihr Spielraum ist durch das eigene Monopoldenken zu stark eingeschränkt, um echte Lösungen anzubieten. Als Beispiel

diene ein personalpolitisches Konzept, das von der Generaldirektion verschiedentlich empfohlen und beispielsweise in der Westschweiz auch schon weitgehend befolgt wurde. Es besteht darin, den eigentlichen (festangestellten) SRG-Stab auf die organisatorisch notwendige Minimalstruktur von Redaktionskadern und -gehilfen zu beschränken, während alle schöpferischen Aufgaben wie Filmgestaltung, Reportage und Kommentar im Prinzip fallweise beigezogenen freien Journalisten anvertraut werden. Damit lässt sich ein äusserlicher Pluralismus anstreben, aber auf Kosten der Kontinuität und der vollen journalistischen Verantwortung innerhalb der SRG. Dem Publizisten bleiben die extremen Funktionen des unabhängigen Gelegenheitsarbeiters oder des integrierten Programmfunktionärs.

Zusammenfassung «de lege ferenda»

Eine gewisse Dramatisierung des ganzen Problemkreises – in diesem Beitrag wie in der alltäglichen Realität – ist bedingt durch die laufenden Vorarbeiten zum Radio- und Fernseh-Artikel der Schweizerischen Bundesverfassung und zum entsprechenden Ausführungsgesetz. Dieses Unternehmen ging vom Auftrag aus, dem Radio- und Fernsehwesen die bisher fehlende verfassungsrechtliche Grundlage zu verschaffen. Bedeutet das lediglich eine rechtliche Verankerung der bestehenden Verhältnisse?

Der Publizist hätte ein Interesse daran, dass der Gesetzgeber seine Arbeit auf diesem neuzeitlichen Terrain möglichst grundsätzlich auffasst. Für ihn ist schon die Plazierung des Verfassungsartikels problematisch, der nicht im Kontext der Pressefreiheit (Art. 55 BV), sondern im Anschluss an die Regelung des technischen Post- und Telegraphenregals (Art. 36 BV) eingereiht werden soll. Sodann ist die Frage des institutionellen Pluralismus von Bedeutung, die der erste Verfassungsentwurf mit der Wendung offenhält, die Programmkonzession könne «einer oder mehreren Institutionen des öffentlichen oder privaten Rechts» erteilt werden. Es wird zu prüfen sein, ob das Ausführungsgesetz wirklich eine generell-abstrakte Regelung der Materie statt einer blossen «Lex SRG» bringt.

Kernstück einer solchen Regelung wird jedoch aus journalistischer Sicht zweifellos die Behandlung der Informations- und Meinungsäusserungsfreiheit sein. Das Gutachten Prof. Dr. Hans Hubers vom September 1967 weist den Weg zur sogenannten «Radio- und Fernsehfreiheit» im Sinne einer globalen Institutsgarantie, die den «freiheitlichen Geist» in der komplexen Gesamtordnung von Radio und Fernsehen zu gewährleisten hat. In dieser Institutsgarantie möchte Huber auch die Meinungsäusserungsfreiheit aufgehen lassen, obwohl er ihrer Konkretisierung in den Erwägungen recht nahe

gekommen ist: «...dann käme u.U. wohl eher oder doch an erster Stelle der Sendungsveranstalter oder -leiter als Subjekt der Meinungsfreiheit in Betracht».

Der Radio- und Fernsehpublizist braucht eine verbindlichere Wiederaufnahme eben dieses Gedankens. Es sollte die Möglichkeit geprüft werden, wenn nicht in der Verfassung, so doch im Gesetz einen Hinweis auf den grundrechtlich abgestützten Verantwortungs- und Freiheitsbegriff dieses Berufsstandes aufzunehmen. Und zwar wäre es sinnvoll – ganz im Sinne Hubers – diese Qualifikation auf die relativ niedrige Stufe der unmittelbaren Sendeverantwortung zu begrenzen, wo die Vielzahl der Subjekte den Monopolverdacht noch wirksam zu entkräften vermag. Die höheren Vorgesetzten freilich – und erst recht die Institution als Ganzes – sind als Subjekte dieser Meinungsäusserungsfreiheit ebenso deutlich auszuschliessen.

Es gibt andere wichtige Dinge, die der Programminstitution in echter Autonomie und Sachkompetenz anvertraut – und abverlangt werden müssen. Dazu gehört eine wirklich souveräne Personalpolitik, die weder einen sterilen Parteienproporz noch einen flachen Neutralismus, sondern einen gesellschaftlich repräsentativen Pluralismus gewährleistet. Dazu gehört ferner ein noch substantiellerer Beitrag zur publizistischen Ausbildung und Weiterbildung; nur so kann das berufliche Niveau der Radio- und Fernsehjournalisten erreicht und gesichert werden, das für eine Verwirklichung der hier umrissenen Ansprüche vorausgesetzt werden muss.

ANDREAS THOMMEN

Verändertes Informationskonzept der Wirtschaftspublizistik

Antiautoritäre Presse-Leserschaft – breiteres Spektrum

Das gesamte Spektrum der Publizistik erstreckt sich sowohl auf die Information als auch die Kommentierung und die Unterhaltung. Es ist ein Kennzeichen unserer Zeit, dass sich die Information, die man als «neuigkeitswerte Mitteilung» definieren mag, ausserordentlich stark ausdehnte und sich

weiter ausdehnt. Die Kommentierung, will sagen die meinungsbildende Publizistik, das «Räsonnement» früherer Zeiten, sieht sich in den Hintergrund gedrängt. Demgegenüber erstreitet sich die Unterhaltung immer mehr Raum. Zwischen Information und Unterhaltung, zwischen dem Hammer der neuigkeitswerten Nachrichten und dem Amboss breitgeschlagenen Unterhaltungsstoffes, erhält die Meinungsbildung im gesamten publizistischen Werkstoff nur noch die Bedeutung komprimierter Aussage und Gestaltung.

Man mag diese Entwicklung im gesamten Informationswesen bedauern, sie ist Tatsache, und sie wird noch nacktere Tatsache werden. Auch in der Schweiz haben sich die Informationsbedürfnisse und Informationsgewohnheiten geändert, und sie werden sich noch drastisch weiter ändern. Die Leser, Hörer, Fernseher und Kinobesucher haben weniger Zeit für die darlegenden, argumentativen Aussagen. Weil ihre Bildung stets besser wird und gegenüber frühern Jahrzehnten tatsächlich die Bildung in alle Gesellschaftsschichten eingedrungen ist und die Gesellschaft pluralistisch aufgesplittert hat, wollen und können sich die Leute «ihren Kommentar selbst machen». Zumindest glauben sie, dass sie es gleichgut tun können wie die meist anonymen «Meinungsschuster» in den Zeitungen. Nur noch jene publizistischen Meinungsmacher können auf Räsonnanz oder zumindest freundliche Aufmerksamkeit zählen, die es verstehen, sich und ihren Namen in Szene zu setzen. Wir gehen auch in der Schweiz der Zeit der Kolumnisten entgegen, die, ihren Namen gleich einem publizistischen Gütezeichen und ihr Konterfei als Vertrauensschutzschild vorantragend, ihre Meinung fundiert, oft spassig, meist gekonnt und geschliffen formuliert einem antiautoritär getrimmten Lese-, Hörer- oder Fernsehpublikum vortragen.

Der seriöse, hausbackene Haus-Leitartikler hat bald ausgedient. Seine wenn auch hohe Durchschnittsbildung reicht nicht mehr viel über das Wissen seiner Leser hinaus und jedenfalls nicht genügend weit hinein in die zunehmend kompliziertere Fachmaterie, die er meinungsbildend erläutern soll. Die braven Redaktoren unserer helvetischen Zeitungen werden zu Informationstechnikern, und tatsächlich haben sie mit der rasanten Entwicklung der Druck-, Reproduktions- und Übermittlungstechnik auch genügend informationstechnische Aufgaben zu lösen erhalten, so dass ihnen daneben weder Zeit noch Laune zur Verfügung stehen, auch noch ihren eigenen Kommentar zur Lage der Dinge zum besten zu geben.

Es ist nicht richtig, die Umwälzungen im Informationswesen stets nur von der technischen Seite her zu betrachten. Auch seitens der Leser- bzw. Hörerschaft haben sich, teils noch viel deutlichere, Veränderungen ergeben. War früher eine Nachricht aus der Welt des Jazz bereits eine halbe Todsünde eines jeden berufsverpflichteten Redaktors, sind heute zwielichtige Neuigkeiten aus der Welt des Pops und Haschs seitenfüllende Nach-

richten von hohem Informationsstellenwert für junge Leser und solche, die sich in tödlichem Ernst immer noch jung fühlen. Das ist nur ein Beispiel.

Auch in der seriöseren Sparte der Wirtschaftspublizistik ist der Drall zur kuriosen, skurilen, teils pseudoinformativen Nachricht unverkennbar. Der Kommentar fristet hier noch, gleichsam als Residuum einer frühern Zeit, ein gemütlicheres Dasein, aber auch in der Wirtschaftspublizistik macht sich das Lesepublikum zunehmend seinen eigenen Vers auf die gemeldeten Wirtschaftsinformationen. Auch die Leser des Wirtschaftsteils einer Zeitung vereinigen sich zunehmends zu einem allerdings noch exklusiven Klub der antiautoritären Presseleserschaft.

Wenden wir uns dem veränderterten Informationskonzept der Wirtschaftspublizistik als Sonderfall zu! Wer informiert wen, worüber und zu welchem Zweck? Der Kreis der Wirtschaftsinformanten im Sinne der Informationsspender hat sich in den letzten Jahren rasch ausgeweitet. Wohl nur noch der Sport und die Technik haben sich, informationspolitisch gesehen, in letzter Zeit noch rascher, wenn auch noch nicht breiter entwickelt. Betrachten wir einige der grössten, ausgewählten Informationsspender im Wirtschaftsbereich, so wird man sie folgendermassen aufzählen können: Behörden, Verbände (unter Einschluss der Parteien und Vereine), Firmen (Unternehmungen) und Personen (oder Personengruppen).

Information durch die Behörden: Abkehr vom Untertanenverstand

Die Behörden haben die Informationsbedürfnisse des Publikums insofern schon frühzeitig realisiert bzw. realisieren müssen, als in unserer Referendumsdemokratie die politische Information des Bürgers eine Voraussetzung für das Funktionieren des Staates ist. Durch den Einbezug der Frauen in die politische Mitarbeit hat sich der Kreis der Informationsempfänger mit einem Mal rasch ausgedehnt, mehr als verdoppelt und zudem in bezug auf die Informationswirksamkeit strukturell bedeutsam umgeschichtet. Man wird – zumindest vorerst – der weiblichen Aktivbürgerschaft nicht mehr mit derart trostlos-nüchternen «Botschaften an den Stimmbürger» kommen dürfen, wie dies unter Männern mehr oder weniger, eher weniger, noch angängig war.

Wenn wir jedoch von der Informationstätigkeit der Behörden sprechen, so nur – in Beschränkung auf das Thema – in bezug auf die Wirtschaftspublizistik. Die Behörden sind mehr und mehr zu wirtschaftspolitischen Entscheidungen und Lösungen aufgerufen. Die Administration kontrolliert rund ein Drittel der gesamten wirtschaftlichen Aktivität. Von

der Versicherung über den Verkehr und die Versorgung erstreckt sich die staatliche Tätigkeit. In dieser Hinsicht werden nicht nur die Aktivbürger publizistisch angesprochen, sondern auch die Konsumenten, die Käufer der öffentlichen Verkehrsleistungen, die Verbraucher von Gas und Wasser und Elektrizität usw. Auch dieses Konsumentenpublikum ist kritischer geworden und will, publizistisch umgesetzt, keine Dekrete mehr lesen, sondern knappe, stichhaltige und graphisch immer anspruchsvoller präsentierte Argumente. Der Bürger als Konsument staatlicher oder halbstaatlicher Leistungen ist publizistisch vom «Untertanenverstand» weit abgekommen und goutiert nurmehr informativ aussagekräftige «Nachrichten aus dem Rathaus».

Dass sich also in wirtschaftspublizistischer Hinsicht nicht nur das Informationskonzept der Behörden ändern und sich anpassen muss, ist eindeutig; auch das Know how der öffentlichen Informationspraxis ist umfassender geworden. Bund, Kantone, Städte und Gemeinden verpflichten einen oder mehrere Informationschefs, meist von hoher beruflicher Qualität, in beratender und ausführender Aufgabe. Dass jeder honorige Behördevertreter seine Probleme selbst informativ oder kommentierend an den Bürger heranträgt, ist heute praktisch ausgeschlossen. Das Spezialistentum hat auch auf diesem bisher eher vernachlässigten Gebiet Eingang – und gute Honorierung – gefunden.

Verbände: durch Information zur Motivation

Was von den Behörden, vom Staat gesagt wurde, gilt, in eingeschränkterem Masse, auch von den Verbänden, Vereinen, Parteien. Diese Korporationen haben alle eine Mitgliedschaft, die es zu informieren und zu motivieren gilt. Es sind Zweckverbände mit einem wirtschaftlichen, humanitären, sozialen, politischen Ziel. Sie wenden sich alle primär an die Mitgliedschaft und sekundär, häufig indirekt, über die «einschlägig» motivierten Mitglieder, an eine weitere, letztlich zur Durchsetzung der Ziele entscheidende Öffentlichkeit, die wir, der Abgrenzung zuliebe, «staatliche Öffentlichkeit» nennen wollen. Auch bei den Verbänden, Vereinen, Parteien usw. hat sich das Informationskonzept in den letzten Jahren stark verändert; jedoch haben es nur noch nicht alle Informationsspender gemerkt, in welchem Ausmasse dies geschah. Oftmals laborieren sie noch mit Mitteln an der Information der Öffentlichkeit herum, die ins publizistische Museum gehören und der Steinzeit der Medienkunde zuzuordnen sind.

Ein Kennzeichen der Interessenkorporationen ist im allgemeinen der ausgeprägte Mitgliederschwund. Da wir in der Schweiz keine Zwangsin-

nungen kennen und in berglerischer Klarsicht wenig Gruppenkonformität entwickeln, gibt es nur eines, um die Verbände, Vereine, Parteien besser am Leben zu erhalten: nämlich die bessere Motivation der Mitglieder und, darüber hinaus und immer wichtiger, der Zuzüger, der interessenpolitischen Zaungäste, ja selbst der Outsider. Die Insider haben das Anrecht auf eine bessere Information, und diese Information muss rascher, detaillierter und begründeter sein als die Information der äussern Empfängerkreise solcher Informationen. Die meinungsbildende Macht eines gut informierten Mitgliederstocks gegenüber aussen wird heute meist unterschätzt. Was früher über den Stammtisch unschwer auch dem übrigen Dorf mitgeteilt werden konnte, muss heute über eine ausgedehnte Sachinformation zuerst die Mitglieder einer korporativen Institution erreichen, um von diesen aus, in hundertfacher Ausstrahlung, die weitere interessierte Öffentlichkeit zu «bestreichen». Dabei schadet es gar nichts, wenn schon die Primärinformationen, welche üblicherweise nur an die Aktivmitglieder gehen, bereits den Passivmitgliedern, ja sogar den Aussenseitern und ausgewählten weitern Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens zugespielt werden.

Die Verbandspublizistik richtet sich primär an die Mitgliedschaft, sekundär an eine weitere private Öffentlichkeit und schliesslich an die gesamte Öffentlichkeit. Verbände sind Mitträger des Staates geworden, und sie erfüllen eine wichtige Funktion, die manchmal umso wertvoller zu veranschlagen ist, als die politischen Parteien und die Vereine angesichts der amorph gewordenen Bevölkerung, die zudem nicht genügend motiviert wird, sich immer mehr nur noch auf allgemeine, unverbindliche Prinzipien festlegen können. Das Vereinsblatt hat zwar heute seine informationspolitische Rolle noch nicht ausgespielt, aber es ist, publizistisch gesehen, sanierungsbedürftig – manchmal auch finanziell gesehen. Es erfüllt seine Aufgabe als Verbands- bzw. Vereinsorgan meist nicht mehr; es stellt keine echte Kommunikation zwischen den Mitgliedern mehr her, es ermangelt der zielgerichteten Motivation, häufig, weil es eine solche in manchen Organisationen gar nicht mehr gibt. Um eine breitere Informationswirkung zu erzielen, muss das Vereinsblatt aus der Vereinszwangsjacke entlassen und einem weitern interessierten Publikum zugänglich gemacht werden. Zu diesem weitern Publikum zählen übrigens auch die Massenmedien, die vereinsinterne Gedanken oft publikumswirksam weiterverbreiten.

Immer wichtiger wird für die Verbands- bzw. Vereins-Information die Schaffung eigener Informationsdienste, die nach aussen wirken und nicht nur der Fach- und Verbandspresse, sondern auch der allgemeinen Presse, Radio und Fernsehen sowie einzelnen Personen des wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Lebens unentgeltlich zugestellt werden. Hier erhält das Argumentative seine besondere Bedeutung, hier greift die blosse In-

formation hinüber zur Meinungsbildung, weil die anvisierte Öffentlichkeit letztlich – als Konsumentenschaft oder als Stimm- und Wahlbürgerschaft – über das Schicksal der Verbands- und Vereinsziele entscheidet. Die Zahl der von Interessierten herausgegebenen Informationsdienste, Pressedienste und Propagandadienste wächst unaufhaltsam und rasch an. Dass derartige interessengesteuerte Informationsdienste den gesamten Informationsmarkt nicht immer übersichtlicher oder gar transparenter machen, versteht sich. Aber es wird sich auch bei diesen Informationsdiensten, wie im Wald der Presse überhaupt, über kurz oder lang ein Kahlschlag einstellen, der dem gesunden Holz eine bessere Lebenschance geben wird. Auch auf diesem Gebiet hat die Qualität den längern Schnauf.

Unternehmungen: Information für Mit-Denken

Seit über fünfzig Jahren ist in der Schweiz bei einzelnen Unternehmungen das publizistische System der Personalzeitungen oder Werkzeitungen eingeführt, das in den letzten Jahren eine gewaltige Ausdehnung erfahren hat. In der Schweiz sind rund 450 periodisch erscheinende Personalzeitungen von ebensovielen Firmen bekannt, die eine Gesamtauflage von rund 5 Millionen Exemplaren haben dürften. Ihre Vielfalt ist noch exklusiver als die Vielfalt der helvetischen Tagespresse, und infolgedessen sind auch ihre informationspolitischen Grundsätze und Erfolge recht unterschiedlich. Fest steht indessen, dass sich die Personalzeitungen als Pressegattung rascher entfalten als die allgemeine Presse, dass die Auflage rascher steigt und der Umfang stärker zunimmt und dass auch die den Personalzeitungen zugestandene graphische Ausstattung immer kostspieliger wird. Dies mag zum Teil auf die langanhaltende Konjunktur zurückzuführen sein. Aber zum andern Teil geht dieser rasche Bedeutungszuwachs der Unternehmungspresse auch darauf zurück, dass die Wirtschaft voll erkannt hat, wie wichtig die Information und Meinungsbildung der eigenen Belegschaft ist.

In den Unternehmungen sucht man heute nach neuen Möglichkeiten der innerbetrieblichen Information, wobei die Personalzeitung nur ein – wenn auch ein entscheidendes – Mittel ist. Die übrigen Kommunikationsmittel – das Gespräch, die Konferenz, die Versammlung oder, technisch gesehen, das Telefon, das Radio bzw. der Lautsprecher, das Schwarze Brett, die Wandzeitung, das Plakat, die Bildschau und der Industriefilm usw. – werden aktiviert und verallgemeinert. Wie der Arbeiter in der Industrie zum Betriebsangestellten wurde, ist die Arbeitskraft zum geschätzten Mitarbeiter und, im Kader, zum Mit-Denker geworden, ohne die es keine erfolgreiche Managertätigkeit und auch kaum mehr wirtschaftliche Erträge

gibt. Die Mitarbeiter müssen auf das Betriebsziel besser motiviert und infolgedessen primär sachkundig informiert werden. Darin liegt übrigens mit eine Wurzel des verpolitisierten Postulates der innerbetrieblichen Mitbestimmung. Reichte früher ein autokratischer Appell an die «Betriebsfamilie» noch aus, um eine wirtschaftliche Leistung kostenoptimal zu erzielen, erfordert dies heute eine fachlich und sachlich ausgefeilte Information und Motivation der betrieblichen Mitarbeiter. Die mitbestimmungsfreudigen Mitarbeiter sind auf präzise und rasche Information angewiesen, wozu alle technischen Mittel der Publizistik gerade nur recht sind.

Was bei den Verbänden die Mitgliedschaft, ist bei den Firmen die Belegschaft. Ist sie hinreichend informiert, kann auch die (private) Öffentlichkeit informiert werden. Da diese Öffentlichkeit im wesentlichen mit den effektiven oder potentiellen Konsumenten identisch ist, wird das Informationsproblem für die Unternehmungen zu einem auch externen Existenzproblem. Personalzeitschriften werden deshalb, nicht immer auf glückliche Weise, zu Konsumenten-, Abnehmerzeitschriften aus- und umgebaut oder ganz simpel zu Public-Relations-Mitteln, sofern solche Informationsmittel nicht separat geschaffen werden. Der Quartalsbericht an die Aktionäre ergänzt heute den gedruckten Jahresbericht, der Brief an die Aktionäre oder an die Kunden liefert weitere und nähere Informationen und gibt wohl auch Erläuterungen zum Verhalten der Geschäftsleitung, ist also in hohem Grade argumentativ. Schliesslich scheuen die Unternehmungen von heute den unmittelbaren Kontakt mit Presse, Radio und Fernsehen nicht mehr. Die Firmenpublizität nimmt sogar in manchen Sektoren Formen an, die über die reinen Informationsbedürfnisse der Empfänger dieser Informationen weit hinausgehen. Nicht umsonst hat man gerade im Zusammenhang mit der Unternehmungspublizität von einer «Informationslawine» und von der Übersättigung an Informationen gesprochen. Eine weise Dosierung der Unternehmungsinformation in Gehalt und Form und nach Wirksamkeit drängt sich tatsächlich oftmals auf.

Dass auch einzelne Personen das Bedürfnis haben, eine nähere oder weitere Öffentlichkeit über eine Angelegenheit zu informieren, ist bekannt, allerdings noch bekannter im angelsächsischen Ausland. Doch findet diese persönlichkeitsbezogene Information der Öffentlichkeit mählich auch in der Schweiz Eingang. Die «Ghost-writers» beginnen auch in unserm Land zu wirken; sie stilisieren das Denken, Fühlen und Wollen einzelner Persönlichkeiten, die zumeist der Wirtschaft zugezählt werden, zu allgemeinverbindlichen Informationen hinauf und erreichen damit die Öffentlichkeit nicht ohne meinungsbildenden Erfolg. Auch Personen benötigen ein neuartiges Informationskonzept, wenn sich die traditionellen Personenbindungen lockern.

EDUARD SEILER

Schutz vor Machtmissbrauch der Massenmedien

Bemerkungen zur Problemstellung in der Schweiz

Unser Freiheitsschutz weist unbestreitbare Lücken in materiellrechtlicher und verfahrensrechtlicher Hinsicht auf. In den Antworten auf die Umfrage der Arbeitsgruppe Wahlen zur Totalrevision der Bundesverfassung wird das deutlich sichtbar. Die meisten Kantone, Landesparteien und Universitäten halten es für ein wesentliches Anliegen der künftigen Verfassungsreform, dass die Freiheitsrechte nicht mehr bloss Abwehrcharakter gegenüber staatlichen Eingriffen, sondern die Bedeutung eines positiven Auftrages an den Staat zum Schutz der freien Persönlichkeit und Gesellschaft haben sollen. Der einzelne soll sich auf sie im Falle der Bedrohung durch Dritte berufen können (Drittwirkung der Grundrechte). In diesem Sinne ist auch ein besserer Schutz vor Machtmissbrauch der Massenmedien dringlich ins Auge zu fassen.

Verfassungsrechtliche Garantie der Meinungsfreiheit

Wenn in einer grossen Zahl von Antworten auf den Fragenkatalog Wahlen neben der Pressefreiheit (Art. 55 Bv) und dem in Vorbereitung befindlichen Verfassungsartikel über Radio und Fernsehen eine ausdrückliche Verankerung des Grundrechtes der Meinungsfreiheit in der Verfassung verlangt wird, sind vor allem die darin eingeschlossenen Rechte auf freie Meinungsäusserung und freie Information anvisiert. Dieses Rechtsgut ist in seiner doppelten Bedeutung zu schützen: einmal als subjektives Recht des einzelnen auf ungehinderte Persönlichkeitsentfaltung und sodann als objektives Element der öffentlichen Willensbildung, das besonders für unsere Referendumsdemokratie eine unerlässliche Voraussetzung darstellt. Trotz der noch vorhandenen Vielfalt des schweizerischen Zeitungswesens zeichnen sich auch in unserem Land Gefährdungen des freien Kommunikationsprozesses ab. Unter dem Zwang zur Rationalisierung verstärkt sich die Tendenz zur Konzentration. Eine auf Sensationsverbreitung spezialisierte Massenpresse

kommt auf, deren Haltung sich nach rein kommerziellen Überlegungen ausrichtet und die es mit der journalistischen Sorgfaltspflicht oft recht leicht nimmt. Es mehren sich auch die Fälle, wo bei referendumspolitischen Auseinandersetzungen die Opposition gegen eine von den koalierten Regierungsparteien unterstützte Vorlage in einem Grossteil der Presse überhaupt nicht oder kaum zum Worte zugelassen wird. Schliesslich und nicht zuletzt stellt sich das Problem der zulänglichen Aufrechthaltung des öffentlichen Dialoges als Voraussetzung der Informationsfreiheit des Bürgers auch von der Seite des Radios und Fernsehens her. Dass hierzulande wie anderswo im Monopolbetrieb dieser modernen Massenmedien und ganz besonders des suggestionskräftigen Fernsehens die stetige Versuchung zu einseitiger Meinungsbeeinflussung schlummert, trat im vergangenen Juni in der grossen Debatte des Nationalrates über die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) wieder vor Augen.

Da jedoch die Totalrevision der Bundesverfassung noch weit abseits der Verwirklichung liegt, wird man nicht auf eine verfassungsrechtliche Artikulierung der Meinungsfreiheit warten dürfen, um gegen die heutigen Gefährdungen etwas vorzukehren. Es bieten sich hier Vorschläge an, die einerseits auf eine entsprechende Gestaltung des Artikels 55 BV über die Pressefreiheit sowie des kommenden Radio- und Fernsehartikels und anderseits auf eine erweiterte Interpretation von Art. 28 ZGB in bezug auf die schutzwürdigen Persönlichkeitsbelange hinzielen. In der Begründung schliessen sich diese Vorschläge der Rechtsauffassung an, wie sie in den oben erwähnten Antworten zum Fragenkatalog Wahlen in bezug auf die «Drittwirkung» der Freiheitsrechte vertreten wird. Die Freiheit von Presse, Radio und Fernsehen, die in der modernen Industriegesellschaft – soziologisch gesehen – die Bedeutung einer «vierten Gewalt» im Staat erlangt haben, kann – wie jede andere Freiheit – keine schrankenlose sein. Der Verleger, der Programmleiter und der Journalist stehen unter dem Schutz der Pressefreiheit nicht deshalb, weil ihnen schlechthin ein besonderer Grundrechtsschutz zukäme, sondern weil ihre Tätigkeit in speziellem Mass zur Aufklärung der Öffentlichkeit beiträgt. Ihre Freiheit muss dann weichen, wenn es gilt, Rechtsgüter von höher eingestufter Schutzwürdigkeit vor einer Verletzung zu bewahren.

Gewährleistung eines Gegendarstellungsrechtes

Schon im Jahre 1954 hat die kleine Expertenkommission für die Revision von Art. 55 BV unter dem Vorsitz des nachmaligen Bundesrates Feldmann ein sogenanntes «Antwortrecht des Bürgers» erwogen. Sie sah in

einem Abs. 3 des Verfassungsartikels vor, dass es der Bundesgesetzgebung vorbehalten bleibe, die Anwendung des Grundsatzes der Pressefreiheit (im Sinne eines Rechtes auf Verbreitung von Nachrichten und Meinungen durch die Presse) auf Privatpersonen anzuordnen. Der Vorschlag stiess damals in Kreisen der schweizerischen Verleger und Redaktoren auf heftige Ablehnung. Wohl nicht zu Unrecht wurde geltend gemacht, dass ein allgemeiner Erwiderungsanspruch des Bürgers gegen irgendwelche Angriffe in der Zeitung zu unhaltbaren Zuständen führen könnte. Immerhin ist in diesem Zusammenhang bemerkenswert, dass neuerdings sogar ein so angriffiger Vertreter der jüngern schweizerischen Journalistengeneration wie Ludwig A. Minelli in einem Artikel des «Badener Tagblatt» unter dem Titel «Wehret den Anfängen» (6. 2. 71) dem in seinen persönlichen Verhältnissen durch Presseäusserungen verletzten Bürger folgenden verstärkten Schutz zugestehen will: «Vom Gesetz her kann höchstens die Einführung des Gegendarstellungsrechtes in Frage kommen, mit welchem dafür gesorgt wird, dass ein durch eine Pressebehauptung Verletzter sofort und ohne langes Verfahren eine Gegenbehauptung entgegenstellen kann».

Im Unterschied zu diesem zweifellos verfolgenswerten Vorschlag für einen besseren Persönlichkeitsschutz beschränkt sich eine vom Brugger Fürsprecher Markus Herzig zu Anfang 1971 beim Bundesrat eingereichte Petition ausdrücklich auf ein politisches Gegendarstellungsrecht bei eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen. Verlangt wird, es sei dieses grundsätzliche Recht auf Meinungsäusserung «ohne redaktionelle Einmischung und Modifikation in Presse, Radio und Fernsehen» im Rahmen einer baldigst an die Hand zu nehmenden Revision von Art. 55 Bv verfassungs- und gesetzmässig zu verankern. Zur Begründung legt die Petition umfangreiches Erfahrungsmaterial aus einem jüngsten Abstimmungskampf vor, das zeigt, wie es heute tatsächlich vorkommen kann, dass Stellungnahmen politischer Minderheiten, wenn sie einer Trendmeinung zuwiderlaufen, weitgehend aus dem Kommunikationsprozess in der Presse ausgesperrt werden. Das gegen solche Manipulation zu schützende Rechtsgut ist hier in der sachlich-dialektischen Diskussion zu erblicken, deren Unterbindung die Funktionsfähigkeit der Referendumsdemokratie und letztlich die innere Sicherheit unseres Staates gefährdet. Es mag irgendwie als eine Bestätigung des angezogenen Tatbestandes erscheinen, dass die meisten Zeitungen von dieser sorgfältig abgefassten Petitionsschrift, obschon sie informationshalber der gesamten politischen Presse in extenso zugestellt wurde, keine Notiz genommen haben. Das Begehren ist inzwischen vom Bundesrat an die Petitionskommissionen der beiden eidgenössischen Räte weitergeleitet worden. Sollte es ihm – was zu hoffen ist – gelingen, die jahrzehntelang steckengebliebenen Bemühungen um eine Revision des Art. 55

BV wieder in Gang zu bringen, so wäre gleichzeitig der Anlass gegeben, um eine klare verfassungsmässige Grundlage für Bestimmungen gegen eine übermässige Pressekonzentration zu schaffen.

Das Problem der Kontrolle der Macht bei Radio und Fernsehen

Der Radio- und Fernsehfreiheit, die im zukünftigen Art. 36quater BV verankert werden soll, kommt zweifellos ein anderer Sinngehalt zu als der Pressefreiheit. Aus der Natur der Einrichtung ergibt sich, dass bei diesen Medien niemals jedem einzelnen ein Recht auf freie Äusserung seiner Meinungen geboten werden kann. Auch die SRG kann, rechtlich gesehen, nicht das Subjekt der Meinungsfreiheit sein; sie hat als juristische Person keine Meinung. Ebensowenig können diejenigen, die zufällig das Privileg haben, die Programmsendungen zu machen, daraus für sich ein besonderes persönliches Freiheitsrecht, das ihnen einen Vorteil gegenüber allen andern Bürgern geben würde, ableiten. Es handelt sich bei der im Vorentwurf zu Art. 36quater BV vorgesehenen Bestimmung, wonach der Programmdienst nach dem Grundsatz der Radio- und Fernsehfreiheit einzurichten und zu gestalten sei, vielmehr – wie das Professor Hans Huber in seinem Gutachten von 1968 zuhanden des Bundesrates darlegt – um eine «institutionelle Garantie». Die freiheitliche Gesamtordnung dieses öffentlichen Dienstes soll vor unzulässigen Eingriffen des Staates oder gesellschaftlicher Gruppen, aber auch vor Missbräuchen seitens seiner Träger selbst geschützt werden. Es liegt auf der Hand, dass die Auslegung einer solchen institutionellen Freiheitsgarantie nicht dem Ermessen der eigenen Organe des Institutes überlassen werden kann. Sie bedarf vielmehr einer Konkretisierung durch den Gesetzgeber, und zwar nicht nur im Programmlichen, sondern auch im Organisatorischen. Deshalb enthält der Vorentwurf zu Art. 36quater BV auch den Nachsatz: «Das Nähere bestimmt das Gesetz.»

An diesem Punkt hat sich in den seitherigen Beratungsgremien und in der öffentlichen Diskussion der Konflikt entzündet. Die «Leute vom Bau» hätten am liebsten überhaupt keine gesetzliche Umschreibung «ihrer» Programmfreiheit; die Kreise aber, die eine Kontrolle der grossen Macht von Radio und Fernsehen aus rechtsstaatlichen Gründen für unumgänglich halten, verlangen im Gegenteil, dass der Entwurf zum Gesetz gleichzeitig mit demjenigen zum Verfassungsartikel dem Parlament unterbreitet wird. Die fortan durch Gesetz festzulegenden Spielregeln der Programmfreiheit, die bis jetzt teilweise im Konzessionsvertrag und teilweise in den eigenen Bestimmungen der SRG umschrieben waren, hätten nach Hans Huber vor

allem folgenden Erfordernissen Rechnung zu tragen: Wahrung der Rechtsgleichheit, Verbot der Diskriminierung von Meinungen und Meinungsträgern, Ausgewogenheit der zugelassenen Meinungsäusserungen, angemessene Berücksichtigung der Gruppen, kontradiktorische Behandlung von Sachfragen und Wahrung des Minderheitenschutzes. Damit wäre auch die im Regime eines Monopolbetriebes besondern Schutz erheischende Informationsfreiheit des Bürgers gewährleistet.

Welch konfliktreiches Spannungsfeld zurzeit zwischen diesem Pflichtenkatalog und dem Freiheitsraum, den die Programmschaffenden als Voraussetzung ihrer eigenen Persönlichkeitsentfaltung und kreativen Tätigkeit beanspruchen, besteht, haben die jüngsten Schwierigkeiten mit tendenziösen Sendungen beim westschweizerischen Fernsehen wieder gezeigt. Auch die 11 parlamentarischen Vorstösse, die am 23. Juni 1971 im Nationalrat zur Debatte standen, haben von der ganzen Problematik neuerdings einen Eindruck vermittelt. Im Unterschied zu den besonders um eine grössere Freiheit des SRG-Personals sich bemühenden sozialdemokratischen Postulaten und Interpellationen wiesen die Antragsteller und Votanten aus den andern Fraktionen gegenteils auf die Notwendigkeit einer wirksamern öffentlichen Kontrolle der Verantwortungsverhältnisse hin, die bei der heutigen scheindemokratischen Struktur der SRG als Genossenschaft zu wenig klar und transparent geordnet sind. So mündet beispielsweise die Postulatsbegründung von Nationalrat Leo Schürmann in der Forderung: «Die SRG sollte in eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit intermediären Organen umgestaltet werden. Die Mitwirkungs- und Kritikmöglichkeiten müssten effektiv werden. PTT und SBB sind, verglichen mit der SRG, offene Gesellschaften. Es dürfte nicht ein mehr oder weniger anonymer Zentralvorstand bestehen, sondern es müsste ein Verwaltungsrat gebildet werden, der, wie bei SBB und PTT, öffentlich-rechtlich verantwortlich ist.» In der gleichen Richtung, wenn auch in bezug auf die rechtliche Struktur weniger weitgehend, verlangt das Parteiprogramm der CVP die Schaffung eines unabhängigen Radio- und Fernsehrates, wobei nicht klargestellt wird, ob dieses Organ nur Rekurs- oder auch Beratungsinstanz sein soll.

Solchen Lösungen wohnen jedoch, nebst ihren unbestreitbaren Vorteilen, bedenkliche Gefahren inne. Sie werden beispielsweise an dem in der Bundesrepublik bestehenden System einer gesetzlich verankerten pluralistischen Kontrolle von Radio und Fernsehen sichtbar, wo die Vertreter der öffentlichen Interessen in den Aufsichtsgremien, ja auch die wichtigsten Programmchefs vornehmlich nach Gesichtspunkten parteipolitischer Arithmetik und mit der Absicht politischer Einflussnahme ernannt werden. Um wieviel mehr wäre das bei unserer so stark auf dem Proporzprinzip beruhenden politischen Denkweise zu erwarten! Dass gerade die Fachleute des Fern-

sehens – eines Mediums, das in besonderem Grade auf Aktualitätsnähe und Lebendigkeit eingestellt ist und somit flinke Initiative und einsatzbereite Teamarbeit erheischt – vor der Vorstellung, dass «Proporzprogramme» zur Regel würden, Unbehagen haben, ist durchaus begreiflich. Aber auch der heute in allen Fernsehstationen des Westens gesuchten Lösung der Frage, «mit welchen Mitteln, die sowohl demokratisch wie realistisch sind und Kontinuität wie Spontaneität versprechen, das Fernsehen mit der Gesellschaft zu beständiger kritisch-kreativer Kommunikation auf Gegenseitigkeit gelangen kann» (Werner Höfer), wird ein politisches Proporzsystem kaum zuträglich sein.

Den wohl besten Ausweg zwischen der Skylla unzulässiger Machtaneignung der Programmschaffenden und der Charybdis kleinlicher politischer Reglementierung vermöchte eine Radio- und Fernsehordnung zu bieten, die vom Monopolcharakter der SRG abrückt. Leider hat der Bundesrat mit seinem Bericht an das Parlament vom 22. Mai 1968 über die weitere Gestaltung des schweizerischen Fernsehens (Bundesblatt 1968 Bd. I, S. 1584 ff.) den Fortgang der öffentlichen Diskussion zu diesem Thema als praktisch nutzlos erklärt. Er hat sich, gestützt auf offensichtlich einseitig von der PTT und den leitenden Organen der SRG selber beigebrachte Argumente, auf den Standpunkt festgelegt, aus Gründen der Strapazierung der Finanzen und des technischen und produktiven Apparates könne es für ein kleines Land wie die Schweiz von vornherein nicht in Frage kommen, die zweite und dritte Fernsehkette andern Programmgesellschaften zu überlassen. Weder dieser Bericht noch die seitherigen behördlichen Äusserungen erwecken den Eindruck, dass wirklich alle denkbaren Lösungen von unabhängigen Fachleuten gründlich geprüft worden sind. Beispielsweise wäre die Frage der Anwendbarkeit des holländischen Modells einer pluralistischen Radio- und Fernsehordnung auf unsere föderalistischen, viersprachigen Verhältnisse eines ernsthaften Studiums wert. Das dort durch Rundfunkgesetz von 1967 verankerte und offenbar bisher recht befriedigend funktionierende System reserviert der für die gesamtnationalen Belange zuständigen «Niederländischen Rundfunk-Stiftung» (NOS) bis zu 40 Prozent der Fernseh-Sendezeit, während der Rest privaten Programmgesellschaften gemeinnützigen Charakters, die von Abonnentengruppen verschiedener politisch-sozialer Färbung getragen sind, sowie Behörden, Parteien und Kirchen zugewiesen wird. Der Zeitaufteilungs-Schlüssel für die Programmgesellschaften, deren es gegenwärtig 6 gibt, richtet sich nach der Mitgliederzahl (Kategorie A mindestens 400000, B 250000 und C 100000 Mitglieder). Damit bleibt der Leistungswettbewerb durch ein demokratisch-plebiszitäres Element gesichert. Den auf bestimmte Spielregeln der öffentlichen Ordnung und der Koordination verpflichteten Programmgesellschaften stehen der

technische Apparat und die produktiven Hilfsmittel der NOS zur Verfügung, so dass die Mehrkosten gegenüber einem Monopolsystem in einem tragbaren Rahmen gehalten werden können. Das ganze System atmet den Geist, dass im Dienst eines so hohen Gutes wie der Meinungs- und Informationsfreiheit des Bürgers eine grosse Bandbreite in der Art und Qualität der Programme zuzulassen ist.

Es wäre dringend wünschbar, dass eine solche Auffassung auch in der Schweiz, bevor die Würfel in bezug auf die Ende 1974 fällige Konzessionserneuerung der SRG und die Gestaltung der zweiten und dritten Fernsehkette fallen, gebührend diskutiert wird.

Die Hochhaltung der journalistischen Pflicht zur Wahrheit

Letztlich hängt der Schutz des Bürgers vor Machtmissbrauch der Massenmedien vom Verantwortlichkeitsbewusstsein der Informationsträger ab. Im Katalog der journalistischen Sorgfaltspflichten, wie er beispielsweise in den modernen Presse- und Rundfunkgesetzen der deutschen Bundesländer enthalten ist, steht als zentralste Forderung die Pflicht zur Wahrheit, das heisst die Pflicht, «alle Nachrichten vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit, Inhalt und Herkunft zu prüfen». In dieser Formulierung wird deutlich gemacht, dass es sich keineswegs darum handeln kann, das dem Publizisten schon aus Gründen seines Persönlichkeitsrechtes, besonders aber wegen seiner öffentlichen Aufgabe zustehende Recht auf Wertung und Kritik zu schmälern. Es kann sich bei den ahndbaren Verfehlungen also nicht um immer mögliche subjektive Wertungsfehler, sondern nur um absichtliche oder grobfahrlässige Entstellungen der Wahrheit handeln. Wie reagiert das schweizerische Recht auf diesen Unrechtstatbestand? In Ermangelung eines besondern Pressegesetzes erfasst es mit dem Art. 28 ZGB, so wie er bis anhin interpretiert wird, nur den Schutz der persönlichen Verhältnisse desjenigen Informationsadressaten, der gleichzeitig Informations*objekt* ist. Wenn sich aber die Fälle mehren, wo die Hochhaltung der Grundsätze einer sachgerechten Information in der Tätigkeit gewisser Journalisten wie in der Sicht eines sensationslüsternen Leser-, Hörer- und Zuschauerpublikums abhanden kommt, stellt sich ernstlich die Frage, ob der richterliche Schutz aufgrund von Art. 28 ZGB nicht im Sinne eines allgemeinen Persönlichkeitsrechtes auf Informationswahrheit eine Erweiterung erfahren muss (vgl. dazu die Antrittsrede von Dr. Hans Giger als Privatdozent an der Universität Zürich, gehalten am 7.7.69, wiedergegeben in der «NZZ», Nr. 231, vom 23.8.70).

Die Alternative dazu wäre darin zu erblicken, dass die Organisationen der Journalisten in verstärktem Mass selber zum Rechten sehen, wie das der Verein der Schweizer Presse mit seinen Bemühungen um die Einführung eines Ehrenkodexes und eines Presserates anstrebt. Als Krux solcher Vereinsmassnahmen erweist sich in allen Ländern, in denen sie schon bestehen, dass mit der wachsenden Macht der Massenkommunikationsmittel in der modernen Industriegesellschaft auch «die Kritik von Publizisten an Publizisten letztlich abnimmt, ihre berufliche Solidarität wächst und dementsprechend ihre Unangreifbarkeit als Funktionsgruppe» (Ulrich Saxer). Es bleibt trotzdem zu hoffen, dass die nun auch vom VSP nicht verfrüht an die Hand genommene Selbstkontrolle, welche im Prinzip die der freien Presse gemässe Überwachungsform ist, bald sichtbare Ergebnisse zeitigt.

ULRICH SAXER

Bessere Information für ein besseres Publikum?

Kommunikationspolitische Erwägungen zum schweizerischen Informationswesen

So wie allenthalben vermögen auch in der Schweiz die Bemühungen um die gesellschaftliche Gestaltung des Massenkommunikationssektors mit den Neuerungen der Kommunikationstechnik nicht Schritt zu halten. Die vielleicht «vollverkabelte» Gesellschaft von morgen[1] behilft sich mit Rechtsnormen[2] und Organisationsformen von gestern. Die angeblich «informierte» Gesellschaft wiederum verrät mit ihrem Gerede von «Manipulation» bzw. «Meinungsfreiheit» stets aufs neue eine gewisse Ratlosigkeit und Unwissenheit hinsichtlich der publizistischen Information. Das Missverhältnis zwischen dem Überangebot an solcher und dem tatsächlichen Wissensstand des Publikums schliesslich, z. B. in politischen Belangen, belegt jede entsprechende demoskopische Untersuchung[3].

Aus diesem Sachverhalt lassen sich drei Ausgangsthesen für die folgenden kommunikationspolitischen Überlegungen zum Informationswesen in der Demokratie, insbesondere in der Schweiz, gewinnen:

1. Die kommunikationspolitische Diskussion ist in mancher Hinsicht sachfremd und ideologisiert.
2. Die publizistische Kommunikation gesellschaftlich befriedigend zu regeln, bereitet erhebliche Schwierigkeiten.
3. Das Informationswesen funktioniert nicht optimal.

Einem publizistikwissenschaftlichen Beitrag muss es da in erster Linie einmal darum gehen, die Qualität dieser Diskussion zu verbessern. Es soll daher zuerst versucht werden, die Möglichkeiten demokratischer bzw. schweizerischer Kommunikationspolitik grundsätzlich zu bestimmen. These 2 ruft ja sofort der Frage, inwieweit die Strukturen der demokratischen Industriegesellschaften ein besseres Funktionieren der publizistischen Information überhaupt zulassen. Strukturelle Reformen, z. B. «ein besseres Publikum» lassen sich denn auch nur auf diesem Hintergrund diskutieren und sind ihrerseits wieder Voraussetzung dafür, dass die unter «Information», im Zusammenhang mit These 3, zugleich erwogenen organisatorischen Verbesserungen sich auf die Qualität der publizistischen Informationsprozesse auch tatsächlich erheblich auswirken.

Kommunikationspolitik

Kommunikationssektor

Zwischen der modernen Publizistik und den demokratischen Gesellschaften, in denen sie wirkt, besteht ein sehr komplexes Interaktionsverhältnis. Die in diesen Gesellschaften dominierenden Interessen und Bedürfnisse bestimmen also letztlich die Gestalt der Publizistik; diese formt aber ihrerseits auch wieder jene. Wer das Funktionieren der Massenmedien beanstandet, tadelt mithin auch die betreffenden Demokratien, die das Kommunikationswesen so unzulänglich institutionalisiert haben. Kritik, die sich nur gegen die Publizisten und ihre Institutionen richtet, verkennt mit andern Worten den elementaren systematischen Zusammenhang, in den die Publizistik einbezogen ist, und ermangelt dementsprechend des sachlichen Fundaments.

Ebenso verhält es sich mit jeglicher nationaler Kommunikationspolitik. Nationale Kommunikationssysteme sind immer dichter und unlösbarer mit internationalen verwoben. Missverhältnisse in diesem internationalen Zusammenhang, massgeblich etwa dasjenige zwischen totalitär bzw. autoritär kontrollierten und politisch relativ freien bzw. kommerziell kontrollierten publizistischen Diensten oder die Benachteiligung der Entwicklungsländer durch die internationale publizistische Infrastruktur, beeinträchtigen infolge

dieser Abhängigkeit zwangsläufig die Qualität der jeweils national gebotenen Auslandsberichterstattung. Der Spielraum nationaler Kommunikationspolitik ist also in dieser wie in manch anderer Hinsicht recht eng.

Die Alternative: den Ersatz der internationalen Zulieferungen durch publizistische Eigenproduktion, mittels eigener Korrespondentennetze z. B., lassen ja die personellen und wirtschaftlichen Ressourcen einer Gesellschaft wie der schweizerischen nur in sehr beschränktem Umfang zu, ganz abgesehen davon, dass damit noch keine Qualitätsgarantie gegeben wäre. Die Auslandsinformation in der Demokratie kann unter diesen Umständen kaum, und schon gar nicht von Aussenstehenden, sinnvoll normiert oder auch nur adäquat kritisiert werden, da über die Glaubwürdigkeit ausländischer Quellen oder die Relevanz internationaler Entwicklungen noch am ehesten der publizistische Sachverstand einigermassen kompetent befinden kann.

Gerade bei der Auslandsinformation darf zudem nicht vergessen werden, dass demokratische Publizistik zu einem wesentlichen Teil nur durch die Verrechnung redaktioneller Leistungen mit Werbeeinnahmen in der heutigen Vielfalt ermöglicht wird. Dem publizistischen Aufwand für die Auslandsinformation und für die Information überhaupt sind also auch durch diesen gängigen Institutionalisierungsmodus der Publizistik in den modernen Demokratien Grenzen gesetzt. Dieser sichert ja die überaus preiswerte Versorgung des Publikums mit Redaktionsleistungen des sehr kostspieligen publizistischen Apparats dadurch, dass dieser das Publikum zugleich als Kundschaft an Inserenten vermittelt. Die Notwendigkeit der Publikumsmaximierung bzw. der publizistischen Gefälligkeitsproduktion und ein gewisser Einfluss der Inserenten auf den publizistischen Apparat sind, zumindest in bestimmtem Mass, für diesen Institutionalisierungsmodus ebenso charakteristisch wie die Abneigung des Publikums, redaktionelle und zumal Informationsleistungen gemäss ihren tatsächlichen Gestehungskosten zu bezahlen.

In diesem problematischen, aber international überaus häufigen Institutionalisierungstyp spiegelt sich freilich bloss der allgemeine Umstand, dass eben im Kommunikationssektor zugleich das politische, das wirtschaftliche und das kulturelle System der demokratischen Gesellschaft spannungsvoll interagieren. Kommunikationspolitische Forderungen von Parteien, Unternehmern und Kirchen oder Bildungsinstitutionen verraten denn auch regelmässig ihre Bindung an ihr jeweiliges Herkunftssystem und werden dementsprechend dem Gesamtzusammenhang von Publizistik zu wenig gerecht. Verstaatlichungs- und andere extreme Kontrollideen marxistischer Observanz postulieren z. B. einen Vorrang des politischen Systems und eine Politisierung der Publizistik[4], die weder den gegenwärtigen gesellschaftli-

chen Verhältnissen in der Schweiz noch den vielfältigen Funktionsmöglichkeiten der Publizistik entsprechen.

Publizistik, ihrem funktionalen Potential nach, kann ja nicht nur die Umwelt überwachen und Meinungen und Einstellungen formen helfen, sie kann auch, durch Tradierung des kulturellen Erbes, bilden und nicht zuletzt, als unterhaltende, psychisch entlasten. Diese Funktionsvielfalt[5]: Information, Korrelation, Tradition und Gratifikation vermag indes der Kommunikationssektor nur entsprechend den tatsächlichen Bedürfnissen der Gesellschaftsmitglieder zu realisieren, wenn er auf den gesamtgesellschaftlichen Prozess, und nicht etwa bloss auf den politischen, ausgerichtet ist. Dabei dürfte überdies ein System, das sich weitgehend selber steuert, viel eher als ein juristisch streng durchnormiertes oder sonst rigoros kontrolliertes flexibel genug sein, diesen gesamtgesellschaftlichen Prozess bedürfnisgerecht zu verfolgen und publizistisch abzudecken[6]. Zwischen publizistischer Effizienz und demokratischen Kontrollbedürfnissen gegenüber der Publizistik bestehen also ähnliche Antinomien wie zwischen den drei genannten Systemen, die im Kommunikationssektor aufeinander treffen. Kommunikationspolitische Normierungsversuche müssen daher um der Funktionstüchtigkeit des Kommunikationswesens, um der publizistischen Kreativität willen auf jeden Fall behutsam und zurückhaltend in die Wege geleitet werden.

In den unterschiedlichen Institutionalisierungsweisen von Presse bzw. Radio und Fernsehen, nämlich privatwirtschaftliche bzw. halbstaatliche, liberalistische bzw. demokratisch kontrollierte Regelung, wiederholt sich z. B. im Guten wie im Bösen das für die schweizerische Gesellschaft wohl überhaupt charakteristische prekäre Gleichgewicht zwischen politischem, kulturellem und wirtschaftlichem System. Insofern sollte diese Gesamtregelung des Kommunikationssektors als einigermassen systemgerechte dessen Funktionstüchtigkeit nicht behindern. Die dürftige rechtliche Basis der SRG wiederum entspricht sogar der eben geforderten juristischen Zurückhaltung, zeitigt aber anderseits freilich eine schon hier und dort kreativitätshemmende publizistische Selbstzensur, die ein stärkerer Schutz der Publizisten wahrscheinlich vermindern könnte[7].

Trotzdem lässt diese Gesamtregelung, soweit erkennbar, zumindest eine einigermassen ausgewogene Erfüllung der vier erwähnten publizistischen Hauptfunktionen zu. Das kommunikationspolitische Interesse könnte sich dementsprechend darauf konzentrieren, wie diese Funktionen im einzelnen zu optimieren seien. Damit soll zugleich mit aller Deutlichkeit gesagt sein, dass die Information, um die es ja in diesem Beitrag geht, nur als eine publizistische Funktion unter andern, aber nicht auf deren Kosten zu fördern ist. In einer Industriegesellschaft, deren Härten die Bedürfnisse nach

psychischer Gratifikation übermächtig anwachsen lassen, z. B. ständig das publizistische Unterhaltungsangebot politisieren, in Lehrstoff verwandeln zu wollen oder ganz einfach zu verdammen, bezeugt einen in jeder Hinsicht systemwidrigen Moralismus[8].

Kommunikationsprozess

Die kommunikationspolitische Optimierung der vier publizistischen Grundfunktionen stösst allerdings auf die Schwierigkeit, dass die Massenmedien widersprüchlichste Interessen und Bedürfnisse aktivieren. Ihrer Funktionsvielfalt entspricht die Pluralität der Kommunikanten, der am Kommunikationsprozess Beteiligten. Drei Gruppen sind hier von besonderer Bedeutung, nämlich diejenige der Publizierten, diejenige der Publizisten und als dritte das Publikum. Die ersteren: Behörden, Gruppenrepräsentanten und andere gesellschaftsgestaltende Kräfte haben ein Recht auf angemessene Aufmerksamkeit der Publizisten, die ihrerseits wieder Arbeitsbedingungen verlangen dürfen, welche die optimale Erfüllung dieser vier Funktionen tatsächlich zulassen. Das Publikum schliesslich erwartet zu Recht die Befriedigung seiner individuellen, gruppenhaften und gesamtgesellschaftlichen Bedürfnisse nach publizistischer Kommunikation. Einer demokratischen Kommunikationspolitik, die sich wie üblich an den Idealen der Gleichberechtigung und des Gemeinwohls orientiert, obliegt es da offenbar, den Ansprüchen dieser drei Gruppen soweit Nachachtung zu verschaffen, als sie der Optimierung der Kommunikationsfunktionen in einer Demokratie dienlich sind.

Hinsichtlich des politischen Systems der direkten Demokratie scheint dabei eine Kombination von Informations- und Korrelationsfunktion für dessen Bestand besonders erheblich zu sein. Wie jedes System bedarf ja die direkte Demokratie einer gewissen Lernfähigkeit, die ihr die ständige Anpassung an die Umweltveränderungen gestattet. Und ebenso kann das einzelne Gesellschaftsmitglied seine politischen Rechte nur wahrnehmen und seinen Gestaltungsbeitrag an das politische Ganze bloss leisten, wenn die Massenmedien zu den Daten auch Interpretationshilfe, Kommentar geben. Im einzelnen lassen sich in diesem heftig umstrittenen Komplex der politischen Funktionen von Publizistik am ehesten drei systemnotwendige publizistische Aktivitäten bezeichnen, nämlich 1. Sachinformation, 2. Gruppenrepräsentation und 3. Meinungsbildungshilfe. Zwar kommt die dritte natürlich auch schon bei der immer selektiven Sachinformation ins Spiel, muss aber, soweit sie Ausdruck eines spezifischen Wollens der Publizisten ist, als eigene Funktion erkannt und von der zweiten, der Bereitstellung des publizistischen Forums für Gruppenanliegen, unterschieden werden.

Die Publizisten verdienen Privilegierung – und diese bedeutet doch immerhin die Verletzung des demokratischen Gleichheitsprinzips zugunsten eines höhern Allgemeinwerts – nur, soweit ihre Tätigkeit für das Funktionieren des politischen Systems der Demokratie unerlässlich ist. Dies heisst, dass Publizistik per se durchaus nicht schutzwürdig zu sein braucht und dass die Publikationswürdigkeit von Sachen und Meinungen sich nach dem eben genannten Kriterium bestimmt. Niemand kann mithin ein absolutes Recht auf Publikation, z. B. durch einen nationalen Monopolbetrieb wie die SRG, anmelden. Immerhin sind Akte oberster Behörden, als staatsgestaltende, natürlich besonders mitteilungs- und interpretationsbedürftig.

Anders verhält es sich dagegen mit den Meinungen von Publizisten, soweit sie sich nur mit der allgemeinen Meinungsäusserungsfreiheit legitimieren können: Die als publizistische Funktionäre besonders Geschützten und damit einen öffentlichen Auftrag als politische Kommunikationsvermittler Erfüllenden können in dieser Eigenschaft nicht auch noch Grundrechte jenseits dieses Arbeitsauftrags geltend machen[9]. Die gängigen Mitbestimmungsanforderungen aussagegestaltender Publizisten[10] im Namen der publizistischen Meinungsfreiheit z. B. verdienen folglich nur unter der Bedingung objektiver Funktionsoptimierung kommunikationspolitische Unterstützung. Die vielbeschworene kritische Funktion der Publizisten auch in Monopolbetrieben[11] wiederum lässt sich hinsichtlich des demokratischen Systems nur im Verein mit bestätigenden Funktionen kommunikationspolitisch allgemein vertreten. Wo ein besonderes verfassungsrechtliches Mandat, wie in der Schweiz, fehlt, sind solche und andere Ansprüche der Publizisten vielmehr als Gruppenideologien unter andern und also nur gemäss ihrem tatsächlichen Beitrag an die Effizienz der demokratischen Kommunikation zu würdigen.

Die publizistische Hilfestellung bei der Meinungsbildung ist es, die sich hier wie in jeder kommunikationspolitischen Diskussion als besonders problematisch erweist. Ihre Notwendigkeit gründet im Umstand, dass in sämtlichen Demokratien ein Missverhältnis zwischen dem Wissen-Sollen, dem Wissen-Können und dem Wissen-Wollen des Publikums besteht, und ferner in der Tatsache, dass Publizistik die Gegenwart bewältigen und die Zukunft im Sinne ständiger Systemanpassung vorbereiten muss. Die Augenblickswünsche und -bedürfnisse der einzelnen Rezipienten und verschiedenen Publikumskategorien können demnach das publizistische Angebot in der Demokratie ebensowenig absolut vorschreiben wie das gesamtgesellschaftlich völlig unkontrollierte, dafür wirtschaftlich um so entschiedener eingeschränkte Gutdünken der Publizisten. Die Kreativität der Publizisten zu erhalten und doch nicht auf jegliche gesamtgesellschaftliche Kontrolle über diese Spezialistengruppe zu verzichten, stellt mithin

ein besonders heikles kommunikationspolitisches Problem dar. Die SRG-Medien haben ja z. B. die Glaubwürdigkeit des offiziösen Massenkommunikationsmittels zu verlieren, wenn die bisherige Ausgewogenheit und Zurückhaltung aggressiveren und einseitigeren Informationspraktiken im Namen grösserer Attraktivität geopfert werden.

Information

Mediensystem

Weil publizistische Medien unterschiedliche Kommunikationstechniken nutzen, sind sie hinsichtlich Rezeptionssituation, Rezeptionsweise wie Rezipientenkategorie nur bedingt substituierbar. Die Medienvielfalt, vom Film über die eigentlichen Massenmedien bis zum Buch, ist deshalb prinzipiell erhaltenswert, da sie am ehesten die ausreichende Versorgung der verschiedenen Publika mit publizistischer Information und deren tatsächliche Kenntnisnahme sicherstellt. Kommunikationspoltische Hilfsmassnahmen für Medien sind aber nur soweit empfehlenswert, als sie der Funktionsdifferenzierung innerhalb des publizistischen Gesamtsystems zugutekommen.

Für die Presse bedeutet dies, dass z. B. moribunde Lokalzeitungen, deren Informationsleistung vornehmlich im Abdrucken von Agenturmeldungen besteht, keinerlei direkte oder indirekte Subventionen verdienen. Überhaupt sollten die erwähnten Vorzüge der Selbststeuerung des Kommunikationssektors trotz der bekannten Kostenexplosion[12] auch bei der Presse sich möglichst lange auswirken können, in der Erwartung, diese bleibe so eher an der interessanten Information und am Publikum. Zumal als Gruppen- und Interessenten-, aber selbst auch als Regionalpublizistik vermag ja die schweizerische Presse unter dem jetzigen privatwirtschaftlichen Institutionalisierungsmodus durchaus zu bestehen und bildet diesbezüglich die notwendige funktionale Ergänzung zur nationalen Information, welche die SRG vermittelt.

Trotzdem darf die Konzentrationsproblematik bzw. die Frage der Lokalmonopole, zumal in einem solch reichsegmentierten politischen System wie dem schweizerischen, nicht bagatellisiert werden. Die systematische öffentliche Überwachung der entsprechenden, freilich oft recht undurchsichtigen Vorgänge ist unerlässlich. Der Zwang zur Offenlegung der Eigentumsverhältnisse könnte dabei der Kontrollinstanz die Analyse erleichtern und überdies auch dem publizistisch einigermassen gewitzten Teil des Publikums gewisse Interpretationsschlüssel geben. Darauf, bei tatsächlicher Beeinträchtigung der publizistischen Chancen bestimmter Publikums-

kategorien, sollten zwar erfolgreiche Verleger nicht systemwidrig durch Entflechtungsmassnahmen oder Auflagenbeschränkungen bestraft werden, aber zumindest im lokalen, das Publikum am unmittelbarsten interessierenden Bereich der publizistische Pluralismus, sei es durch eine Presseschiedsgerichtsbarkeit, sei es durch lokale, demokratisch kontrollierte SRG-Radio-Dienste, gesichert werden[13]. Auf jeden Fall sollte für die ständige Verschlechterung der postalischen Leistungen nicht in erster Linie der vermeintliche Rivale der PTT-Medien bezahlen müssen.

Die gegenwärtige demokratische Kontrolle des schweizerischen Radios und Fernsehens gewährleistet, trotz ungenügender Distanz zur Gruppe der Publizierten, zumal zu den Bundesbehörden, eine immerhin solch befriedigende nationale Information, dass sie Spitzenbeteiligungen des ohnehin erstaunlich SRG-treuen Schweizer Publikums bei den eigentlichen Nachrichtensendungen zeitigt[14]. Verbesserungen liessen sich hier wohl in erster Linie durch noch entschiedenere Interregionalität der Information, durch noch konsequentere und gezieltere Vergegenwärtigung je anderer nationaler Gruppen erreichen. Der Abbau intranationaler Vorurteile und Unwissenheit ist schliesslich nicht minder wichtig als derjenige internationaler, wobei freilich die gruppenspezifische Selektivität der jeweiligen Publika nur durch raffinierteste Programmierung geschwächt werden kann. Schon allein der intensivere Austausch von Redaktoren aus verschiedenen Landesteilen könnte etliches in dieser Richtung zustandebringen.

Das künftige zweite Televisionsprogramm der SRG sollte unter diesem Gesichtspunkt wohl noch einmal überdacht werden: bevor unter dem verheissungsvollen Titel «Kontrastprogramm» weitere fremde Leitbilder aus übernommenen Unterhaltungsprogrammen eingestrahlt werden und der Wettlauf um das grössere Publikum dann schliesslich auch die Sensationalisierung der Information vorantreibt[15]. Das offenbar von der SRG vielerorts selber geteilte Misstrauen gegen ihr eigenes Monopol, das aus diesem Drängen auf Kontrastprogramme spricht, lässt sich möglicherweise besser und billiger durch eine pluralistischere Organisation der SRG beheben. Eine solche organisatorische Pluralisierung bräche, mit ihren Auswirkungen auf das Programm, auch den Forderungen nach privaten Radio- und Fernsehgesellschaften manche Spitze. Die Existenz solcher kommerziellen Betriebsgesellschaften würde ja das bestehende Gleichgewicht des publizistischen Gesamtsystems radikal erschüttern und ihre Gefälligkeitsproduktion zudem voraussichtlich die Qualität des publizistischen Gesamtangebots senken[16].

Freilich wird die Zukunft auf jeden Fall, mit Satelligenkommunikation, Bild-Ton-Kassetten und Kabelfernsehen, zumindest eine Privatisierung des Programms in dem Sinn bringen, dass die Rezipienten über ein un-

vergleichlich grösseres Angebot zeitlich und örtlich viel freier verfügen können werden. Daraus kann indes keinesfalls die kommunikationspolitische Konsequenz gezogen werden, die öffentlichen Radio- und Fernsehanstalten sollten da eben hinsichtlich bestimmter Funktionen vor der privaten Kommunikationsindustrie mehr oder weniger die Segel streichen und sich etwa weitgehend auf die Information beschränken. Auch in den Bereichen Bildung und Unterhaltung bedarf das schweizerische Publikum verantwortungsbewusster publizistischer Anregung, und eine solche, die preiswert alle hier rechtens gegebenen Bedürfnisse absättigte, ist durch die profitorientierte private Kommunikationsindustrie nicht gesichert.

Diese und weitere Herausforderungen der Zukunft zu bestehen, bedarf es indes der besseren Koordination des Kommunikations- mit dem Bildungssektor. Nur so, durch die Vereinigung von beider Können und Mittel, kann der vielgewünschte Medienverbund zu Bildungszwecken zustandekommen. Und nur entsprechend geschulte Publizisten und Rezipienten bringen die Kompetenz bzw. die Einstellungen auf, die eine grössere Effizienz der publizistischen Informationsprozesse gewährleisten.

Kommunikanten

Die Qualität der publizistischen Information kann schliesslich nicht diejenige der für sie Verantwortlichen übertreffen, und dies sind Publizierte und Publikum ebenso wie die Publizisten. Zwar hat man sich bei den Bundesbehörden endlich dazu durchgerungen, die umfassende, regelmässige Informierung des Publikums als selbstverständliche Pflicht der Exekutive anzuerkennen und beginnt sie auch zu organisieren[17]. Mit einer weiteren Branche blosser good-will-Industrie, genannt public relations, wäre allerdings nichts gewonnen. Informationsethische Appelle gegen den oft unlauteren Wettbewerb der Publizierten um positive öffentliche Geltung sind indes wenig wirksam; dagegen helfen am ehesten wirklich kompetente und kritische Publizisten, die den Informations- vom Überredungsstoff zu unterscheiden wissen und entsprechend filtern und kommentieren.

Wie aber sollen Publizisten sachgerecht informieren, die relevanten und folglich zu vermittelnden Meinungsströme erkennen und selber Meinungsbildungshilfe im schnellen soziokulturellen Wandel leisten, wenn sie dafür nicht systematisch ausgebildet werden? Die These vom freien Beruf, zu dem der Zugang nicht durch Kompetenzanforderungen beschränkt werden dürfe, kann schon allein darum niemanden mehr überzeugen, weil ja die Publizisten zugleich ständig mit dem Hinweis auf ihr fachliches Können als Kommunikationsspezialisten Forderungen begründen. Allen Behauptungen alter Theorieverächter unter den Publizisten zum Trotz erwirbt man sich indes in der

publizistischen Praxis normalerweise nicht das vertiefte kulturelle, soziologische, politische und wirtschaftliche Wissen, das für eine optimale Funktionserfüllung vonnöten wäre, ganz abgesehen davon, dass auf diese Weise die Gesellschaft viel zu lange das Lehrgeld bezahlt. Das immer gewichtigere Schulungsprogramm, dem die SRG neuerdings vor allem ihre TV-Mitarbeiter unterzieht, ist demnach als Schritt zur fälligen wirklichen Professionalisierung der publizistischen Berufe kommunikationspolitisch überaus begrüssens- und fördernswert, um so mehr als es allmählich auch die Presse zwingen dürfte, nachzuziehen.

Ein Publikum schliesslich, das in seiner Mehrheit gerade die qualifiziertere und anspruchsvollere Information verschmäht oder missversteht, braucht darum noch nicht verstockt, dumm oder aber das alleinige Erziehungs- bzw. Überredungsobjekt der Publizisten zu sein. Dass das schweizerische Publikum immerhin so reges Interesse an der Tagesschau, am Radio-Nachrichtendienst und an der Lokalinformation der Presse bekundet, lässt jedenfalls keine allzu negativen Schlüsse zu, selbst wenn auch davon längst nicht alles richtig ankommt.

Vor allem das allgemeine Verständnis der publizistischen Information liesse sich indes zweifellos durch eine entsprechende Rezipientenschulung erheblich verbessern, aber diese sollte eben primär durch den Erziehungs- und bloss sekundär durch den Kommunikationssektor geleistet werden. Damit soll durchaus keine Pädagogisierung des Medienkonsums, nun einfach durch die Lehrerschaft, postuliert, sondern lediglich dem Umstand Rechnung getragen werden, dass man die entscheidenden Verhaltensdispositionen hinsichtlich der Publizistik schon während des Sozialisationsprozesses erwirbt[18] und diese im Arbeitszusammenhang der Schule wirkungsvoller beeinflusst werden können als beim Freizeitkonsum von Publizistik. Das entsprechende Fach «Medienkunde», von wirklich kompetenten Lehrkräften erteilt, hätte dabei in erster Linie eine gewisse Entmythologisierung der publizistischen Information durch Blosslegung von deren notwendiger Selektivität und Perspektivität zu besorgen und allgemein in die verschiedenen Mediensprachen einzuführen.

Immer geht es ja um die intensive und sinnvolle Teilnahme der Rezipienten am publizistischen Informationsprozess, wobei «sinnvoll» den Empfang und das Verstehen eben jener Informationen meint, die den eigenen Bedürfnissen entsprechen. Hier könnten organisatorische Massnahmen die Funktionsgerechtheit der SRG-Dienste in manchem noch beträchtlich erhöhen. Da wäre einmal eine Vermehrung der qualitativen Publikumsforschung zu wünschen; neben den gewöhnlich erhobenen Sozialdaten und Sendungspräferenzen ist ja die genauere Ermittlung der Motivationsstrukturen und Rezeptionsverläufe für eine adäquate Programmgestaltung uner-

lässlich. Alles hängt freilich an der kompetenten und auch nicht allzu ängstlichen Interpretation solcher Befunde: regiert nämlich erst einmal der Zwang der grossen Beteilungszahlen und optimalen Beurteilungsindices in den Studios, so verkümmert bald jegliche publizistische Kreativität, die eben auch an eine gewisse Spontaneität und einigen Experimentierraum gebunden ist. Umgekehrt sollte aber die Publikumsforschung auch besser als bloss zu Alibizwecken bzw. zur Austragung interner Rivalitäten von den Publizisten genutzt werden. Ihre Verbindlichkeit für die politische Informationstätigkeit eines Monopolmediums endet allerdings eben dort, wo Publizistik die Anpassung an die Zukunft vorbereiten und dabei das Publikum unter Umständen auch mit Ungewohntem und Unerwünschtem konfrontieren muss.

Die Rückkoppelung von den Rezipienten zu den Publizisten kann indes nicht nur mithilfe der Publikumsforschung verbessert werden, sondern auch durch den vermehrten Einbezug des Publikums in den Sendungsverlauf bzw. in die publizistische Produktion – freilich nur nach festen, genauen und wohlüberlegten Spielregeln. Technische Möglichkeiten, z. B. die Kombination von Telefon und Computer, stehen an sich ja schon zur Verfügung, den Radio- und Fernsehkonsumenten stärker zu aktivieren. Mit etwas mehr Mut und Phantasie könnten die Programmgestalter solche Apparaturen ebenso wie das Publikum selber gewiss noch erheblich intensiver zugunsten einer wirklich zweiseitigen und damit durch stete Selbstkorrektur optimalen Kommunikation einsetzen[19].

«Seine» und zugleich die für das politische System der Schweiz beste Information durch die SRG-Medien ist indes dem Publikum nur gesichert, wenn es gemäss seiner politischen, kulturellen und sozialen Zusammensetzung in deren Kontrollgremien vertreten ist. Der gegenwärtige Rekrutierungsmodus der SRG garantiert diese Repräsentativität zweifellos nur ungenügend. Insbesondere müsste darauf geachtet werden, dass sich solche Gremien gemäss dem Wandel der gesellschaftlichen Kräfte auch ständig erneuern und das SRG-Management ebenso wirksam entlasten wie kontrollieren. Das sture Regime des politischen Proporzes ist allerdings jeglicher publizistischen Kreativität abträglich. Die bekannte Spannung zwischen ihr und der demokratischen Kontrolle der Publizistik gilt es also auch hier noch einmal auszugleichen. Einen gangbaren Weg dazu dürfte ein Kontrollmodus eröffnen, der zwar die Ausgewogenheit des Gesamtprogramms bzw. der Information der SRG in nicht zu grossen zeitlichen Zyklen sichert, den Gestaltern der einzelnen Sendungen aber freiere Hand lässt als bisher. So könnte zugleich den Programmschaffenden, ihrem oft geäusserten Verlangen entsprechend, mehr Verantwortung zugestanden werden.

Verantwortungsvoller, vor allem, sollten freilich zuerst überhaupt das

kommunikationspolitische Denken und Diskutieren in der Schweiz werden[20]: dann fänden auch diese paar fragmentarischen Erwägungen bald ihre notwendige Ergänzung und Revision.

[1] Vgl. u. a. Alphons Silbermann: «Die Zukunft der Medien», in: «Dossier Schweiz: Massenmedien», Zürich 1971. – [2] Bekanntlich stehen die Revision von Bv Art. 55 bzw. die gültige Formulierung eines Radio- und Fernsehartikels immer noch aus. – [3] Vgl. z. B. die entsprechenden Befunde von Gerhard Schmidtchen: «Schweizer und Entwicklungshilfe», Res publica Bd. 4, Bern/Stuttgart 1971 und von Jürg Steiner: «Gewaltlose Politik und kulturelle Vielfalt», Res publica Bd. 2, Bern/Stuttgart 1970. – [4] Vgl. z. B. Robert Ruoff: «Kritik oder Akklamation?», in: «Civitas» Nr. 12 (1970), Ralf Zoll (Hrsg.): «Manipulation der Meinungsbildung», Kritik Bd. 4, Opladen 1971. – [5] Diese gängige Typologie habe ich eingehender in «Funktionen der Massenmedien in der modernen Gesellschaft», in: SRG-Jahrbuch 1969, Bern 1970, erläutert. – [6] Franz Ronneberger: «Konzentration und Kooperation in der deutschen Presse aus kommunikationspolitischer Sicht», in: «Publizistik», 16. Jg. (1971), H. 1, S. 26/7. – [7] Vgl. Jürg Steiner: a. a. O., S. 141. – [8] Zur ganzen Unterhaltungsproblematik vgl. Gerhard Prager (Hrsg.): «Unterhaltung und Unterhaltendes im Fernsehen», Mainzer Tage der Fernseh-Kritik Bd. III, Mainz 1971. – [9] Vgl. hierzu die Diskussion in Dieter Stolte (Hrsg.): «Die gesellschaftskritische Funktion des Fernsehens», Mainzer Tage der Fernseh-Kritik Bd. II, Mainz 1970, S. 30 f. – [10] Vgl. z. B. das den Nationalräten anlässlich der SRG-Debatte (Juni 1971) ausgehändigte Arbeitspapier der Schweizerischen Journalisten-Union. – [11] Vgl. Gerhard Prager, Robert Ruoff, Dieter Stolte a. a. O. – [12] Florian H. Fleck: «Überlegungen zur Pressekonzentration», in: «Publizistik», 16. Jg. (1971), H. 1, S. 42/3. – [13] Zur ganzen Diskussionsmaterie vgl. «Die Konzentration im schweizerischen Pressewesen», Veröffentlichungen der Schweizerischen Kartellkommission, 4. Jg. (1969), H. 3, und, aus interessierter Sicht, die «Bulletins» Nr. 476, 477, 478 (1965), 499, 500 (1967), 511, 512 (1968) des Schweizerischen Zeitungsverleger-Verbands. – [14] Matthias F. Steinmann: «Massenmedien und Werbung», Freiburg i. B. 1971, S. 327–329. – [15] Zur Diskussion um «Die Einführung eines Zweiten Fernsehprogramms in der Schweiz» vgl. z. B. die Nr. 24, 36 und 48 vom 16., 23. und 30. Januar 1971 der «Neuen Zürcher Zeitung». – [16] Anders: Alphons Silbermann: «Vorteile und Nachteile des kommerziellen Fernsehens», Düsseldorf/Wien 1968. – [17] Max Nef: «Ausbau der Information aus dem Bundeshaus», Bern 1968. – [18] Franz Ronneberger: «Sozialisation durch Massenkommunikation», in: «Sozialisation durch Massenkommunikation», hrsg. v. Franz Ronneberger, Stuttgart 1971, S. 79–84. – [19] Das holländische und das erste Deutsche Fernsehen sind z. B. in dieser Hinsicht schon viel experimentierfreudiger. – [20] Die Programme der schweizerischen Parteien waren z. B. selbst im Wahljahr 1971 kommunikationspolitisch gesamthaft unergiebig.